

Die Besteuerung der gemeinnützigen Vereine

(mit Hinweise auch für andere gemeinnützige Organisationen)

Tipps und Fallstricke

Skript zum Vortrag

Dozent / Autor

Dieter P. Gonze
Steuerberater

(Gonze & Schüttler AG – www.vereinsberater.de)

Gliederung:

1. Grundlagen zur Gemeinnützigkeit
2. Aufbau des Rechnungswesens
3. Aktuelles – Problemfelder – Tipps

Literaturhinweise:

Abgabenordnung, Anwendungserlass zur Abgabenordnung AEAO
Aktuelle Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen

Haftungshinweis:

Trotz sorgfältiger Recherche kann für Fehler keine Haftung übernommen werden. Sprechen Sie im konkreten Einzelfall mit dem Berater Ihres Vertrauens. Anregungen, Hinweise etc. können per Mail an steuerberater@gonze.de gerichtet werden.

Letzte Aktualisierung:

22.11.2010 DG

Teil 1: Grundlagen zum Thema Vereinsbesteuerung

Der Gesetzgeber gewährt nach den §§ 51 der Abgabenordnung **Körperschaften Steuerergünstigungen**, die **ausschließlich** und **unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche** Zwecke verfolgen.

Unter **Körperschaften** sind die Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes zu verstehen. Hierbei handelt es sich um Vereine, eingetragene Vereine, Kapitalgesellschaften (GmbH + UG), Stiftungen u.a. Institutionen des privaten und öffentlichen Rechts.

Der hier behandelte Themenbereich umfasst die Besonderheiten der als gemeinnützig und besonders förderungswürdig anerkannten Organisationen, insbesondere der Vereine.

Die Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft wegen der Verfolgung **mildtätiger** oder **kirchlicher Zwecke** wird nur am Rande behandelt.

Zunächst möchte ich Sie für die Problematik des Themas sensibilisieren.

Fragen:

Wie erfolgt die Besteuerung beim nicht gemeinnützigen Verein?

Welche Vorteile Privilegien genießt ein gemeinnütziger Verein?

Welche Auflagen muss der Verein erfüllen?

Welche Nachteile bestehen?

Der nicht gemeinnützige Verein

Ein Verein muss nicht gemeinnützig sein.

Der wirtschaftliche Verein unterhält einen Geschäftsbetrieb zur Erreichung eines wirtschaftlichen Zweckes und ist demnach dem Grunde nach nicht gemeinnützig.

Beispiel: Lohnsteuerhilfeverein als Selbsthilfeeinrichtung
Angebot günstiger Steuerberatungsleistungen nur für Mitglieder

Haus- und Grundbesitzerverein, Mieterverein u.a.

Der ideelle Verein verfolgt eine in der Satzung benannten ideellen Satzungszweck. Der Verein kann eigennützig auf den Vereinszweck ausgerichteten Ziele und Interessen seiner Mitglieder verfolgen.

Beispiele:

- Förderung der Geselligkeit und des Miteinanders der Mitglieder
- Vereine mit Zugangsbeschränkungen und Angebote nur für Mitglieder
- Mitglieder haben einen Nutzen und genießen Vergünstigungen durch den und im Verein

Beispiel: Kegelclub, Golfclub mit „erschweren Aufnahmebedingungen“ u.a.

Besteuerung:

Der Verein ist im Rahmen seiner wirtschaftlichen Betätigung körperschaft-, gewerbe- und umsatzsteuerpflichtig. Dies gilt auch ganz oder teilweise für Mitgliedsbeiträge, die einen Anspruch auf Gegenleistung begründen.

Hinweise:

Der Verein kann die gleichen steuerlichen Gestaltungsmöglichkeiten wie ein Unternehmer nutzen (Investitionsabzugsbetrag, Sonderabschreibungen etc.).

Umsatzsteuerlich kann ebenso von der Kleinunternehmerregelung gem. § 19 Abs. 1 UStG Gebrauch gemacht werden.

In der Körperschaftsteuer (§ 24 KStG) und in der Gewerbesteuer (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 GewStG) wird dem Verein ein Steuerfreibetrag in Höhe von 5.000 € gewährt.

Für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, sowie für Vereine die Land- und Forstwirtschaft betreiben, beträgt der Freibetrag 15.000 € (§ 25 KStG)

Steuerbelastung für verbleibende Gewinne / Überschüsse: ca. 30 %

Tipp:

Zielorientierte Gewinnermittlung zur Erwirtschaftung von Kapital aus steuerfreien Überschüssen / Gewinnen.

Vorteile eines gemeinnützigen Vereins

Der gemeinnützige Verein verfügt über eine Reihe steuerlicher Privilegien, die der Vereinsentwicklung in der Praxis äußerst förderlich sind:

1. Ausstellung von Spendenbescheinigungen

Der gemeinnützige Verein kann zur Finanzierung seiner satzungsgemäßen Vorhaben den Förderern / Spendern durch Erteilung einer Spendenbescheinigung steuerliche Vorteile verschaffen.

Beispiel:

Ein Mitglied und Gönner des gemeinnützig anerkannten Vereins „Muster G e.V.“ möchte seinen Verein finanziell unterstützen. Er wäre bereit 1.000 € zu spenden. Der Steuerberater des Mitgliedes macht ihm folgende Berechnung:

Spendenabzug in der Steuererklärung:	1.000 €
Persönlicher Steuervorteil 30%:	300 €

Das Mitglied kann mit einer Steuerrückerstattung in Höhe von 300 € rechnen und ist nun bereit dem Verein 1.300 € zukommen zu lassen. Die Steuererstattung hieraus beträgt bei einer Steuerbelastung von 30 % ca. 390 €.

Durch die Befugnis steuermindernde Spendenbescheinigungen auszustellen, ist der Verein in der Lage sich größere Mittel aus Spenden zu beschaffen!

Die steuerliche Abzugsfähigkeit von Spenden an gemeinnützige Einrichtungen wurde mit Wirkung zum 1. 1.2007 neu geregelt.

Privatpersonen / Einkommensteuer

Gem. § 10b Abs. 1 Nr. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) sind Spenden und Mitgliedsbeiträge bis zu **20% des Gesamtbetrages der Einkünfte** als Sonderausgaben abzugsfähig.

Beim „Gesamtbetrag der Einkünfte“ handelt es sich um einen steuerlichen Begriff aus der Einkommensteuer (§ 2 Abs. 3 EStG). Er umfasst die Summe der Einkünfte aus allen Einkunftsarten abzüglich Altersentlastungsbetrag und Entlastungsbetrag für Alleinerziehende. Der Gesamtbetrag der Einkünfte kann dem Einkommensteuerbescheid des Steuerpflichtigen entnommen werden.

Beispiel: Einkünfte aus Arbeitslohn, ohne weitere Einkünfte p.a.:	30.000 €
Spendenabzugsmöglichkeit: 20%:	6.000 €

Unternehmer / Einkommensteuer / Gewerbesteuer / Körperschaftsteuer

Gem. § 10b Abs. 1 Nr. 2 Einkommensteuergesetz (EStG) sind Spenden und Mitgliedsbeiträge bis zu **4 Promille der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter** abzugsfähig.

Beispiel: Jahresumsatz:	1.000.000 €
Summe Löhne / Gehälter:	500.000 €
Bemessungsgrundlage:	1.500.000 €
Spendenabzugsmöglichkeit 4 Promille:	6.000 €

Für Spenden an Stiftungen und politische Parteien gelten Sonderregelungen.

Praxishinweise:

Gefälligkeitsatteste, rückwirkende Datierungen sind nicht nur Betrugsdelikte, sondern führen auch zur persönlichen finanziellen Haftung des Vorstands. Gem. § 10b Abs. 4 Satz 2 EStG haftet der Aussteller der Zuwendungsbescheinigung in Höhe von 30% des bestätigten Betrages. Davon unberührt bleiben weitere strafrechtliche Konsequenzen.

Die Spendenbescheinigungen (Zuwendungsbestätigungen) sind nach amtlichem Vordruck zu erstellen. Hierzu hält das Bundesfinanzministerium Mustervordrucke bereit:

[Link zum Download des Bundesfinanzministeriums](#)

Es müssen exakte Aufzeichnungen durch den Verein zu den erhaltenen Spenden geführt werden.

1. Zuwendungsbestätigung / Spendenbescheinigung

- **Ausstellung der Zuwendungsbestätigung nach amtlichem Vordruck**
- **Nummerierung der Bestätigung** in fortlaufender Reihenfolge (Siehe Musterbescheinigung oben rechts!)
- **Aufbewahrung einer Kopie der Spendenbescheinigung (§ 50 Abs. 4 EStDV)**

- **Vereinfachter Spendennachweis (§ 50 Abs. 2 EStDV):**

Der so genannte vereinfachte Spendennachweis mittels Überweisungsträger/Einzahlungsbeleg ist aufgrund der gesetzlichen Neuregelung für **Einzelspenden bis 200 €** möglich. Dabei muss es sich bei dem Empfänger zum Einen um eine juristische Person des öffentlichen Rechts handeln. Zum Anderen kann der Empfänger aber auch eine gemeinnützige Einrichtung/politische Partei sein, wobei dann aber die Einzahlung mit einem von ihm erstellten Einzahlungsbeleg erfolgen muss, der Angaben über die Freistellung von der Körperschaftsteuer und einen Hinweis dazu erhält, ob es sich um eine Spende oder einen Mitgliedsbeitrag handelt.

Praxistipp:

- Stellen Sie den aktuellen Freistellungsbescheid auf Ihrer Vereinshomepage zum Download! Damit kann jeder Spender / Finanzbeamter die steuerlichen Anerkennungs Voraussetzungen prüfen.
- Stellen Sie alternativ einen vereinfachten Spendennachweis unter Hinweis auf den letzten Freistellungsbescheid zum Download der nur in Verbindung mit dem Zahlbeleg gilt.

Inhalt des vereinfachten Spendennachweises:

1. Name/Anschrift des Vereins/der begünstigten Institution
 2. Hinweis „Vereinfachter Spendennachweis“
 3. Angabe des Spendenkontos und des Kontoinhabers
 4. Text/Daten des Freistellungsbescheides
„Der Verein ... ist wegen der Förderung der... nach dem letzten Freistellungsbescheid vom... des Finanzamtes..., Steuer-Nr... von der Körperschaftsteuer befreit.“
 5. Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung ... verwendet wird.
 6. Um fehlerhafte Spendennachweise zu vermeiden, sollte der Text der Downloadbescheinigung mit der Finanzverwaltung abgestimmt werden.
- **Zahlungsnachweis**
Gem. Verfügung der OFD Frankfurt am Main vom 8.2.2006 (S 223 A – 109 – ST II 2.06) kann als Buchungsbestätigung auch eine elektronische Buchungsbestätigung wie z.B. der PC-Ausdruck beim Online-Banking verwendet werden.
 - Ab dem VZ 2009 (SteuBAG v. 19.12.2008) kann der Spender dem Zuwendungsempfänger unter Mitteilung seiner **Steueridentifikationsnummer** bevollmächtigen, die für den Sonderausgabenabzug der Zuwendung erforderlichen Daten auf elektronischem Wege an das Finanzamt zu übermitteln. Der Datensatz muss bis spätestens zum 28. 2. des Folgejahres übermittelt werden.
 - Die gemeinnützige Organisation hat den Nachweis zu führen, dass die Zuwendungen zweckentsprechend verwendet wurden (§ 50 Abs. 4 EStDV).

2. Spendenbuch

- Erfassung/Verbuchung der Spenden auf eigenem Buchhaltungskonto oder
- Chronologische Eintragung in einem Buch/Heft und
- Aufbewahrung einer Kopie der Spendenbescheinigung

3. Problemfeld: Aufwandsspenden

Spenden sind freiwillige Leistungen ohne Anspruch auf Gegenleistung. Eine Spende kann auch durch den Verzicht auf einen Erstattungsanspruch für einen Aufwand erfolgen. Hierbei handelt es sich um eine Aufwandsspende.

Der Erstattungsanspruch des Aufwands muss sich jedoch aus der Satzung des Vereins oder dem zwischen dem Verein und dem Anspruchsteller vereinbarten Vertrag ergeben. Mitglieder haben grundsätzlich keinen Anspruch darauf, dass alle Leistungen, die sie für einen Verein erbringen, durch diesen ersetzt werden. Dies würde dem Charakter eines gemeinnützigen Vereins und einer ehrenamtlichen Betätigung der Mitglieder widersprechen.

Der Aufwandsersatzanspruch (§ 670 BGB) muss belegt werden.
(Vergleich hierzu BMF Schreiben vom 7. 6.1999 – S 2223 BStBl. 1999 I S. 591 und OFD Frankfurt/Main v. 20.4.1998 - S 2223 A)

Auch belegte Aufwandsspenden können fehlerhaft sein, soweit durch die Vereinbarungen die **wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Vereins** überfordert wurde oder die **Aufwandsvergütung nicht als angemessen** anzusehen ist.

Die Aufwandsspende ist eine abgekürzte Geldspende. Sie ist auf dem Muster für Spendenbescheinigungen für Geldspenden zu bestätigen. Auf der Bescheinigung muss der Aufwandsersatzanspruch nicht belegt werden. Aus den Aufzeichnungen/Unterlagen der Vereinsbuchführung muss dieser jedoch nachvollziehbar sein.

2. Steuerliche Abzugsfähigkeit von Mitgliedsbeiträgen

Soweit die an den Verein zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge zum Sonderausgabenabzug bei der Einkommensteuer berechtigen, führt dies auch beim Leistenden zu einem steuerlichen Vorteil. Dieser könnte u.U. dem Verein durch einen entsprechend höheren Beitrag wiederum zur Verfügung gestellt werden.

Ob die Mitgliedsbeiträge des als gemeinnützig anerkannten Vereins steuerlich abzugsfähig sind, ergibt sich aus der vom Finanzamt ausgestellten Freistellungsbescheinigung und der daraufhin vom Verein auszustellenden Spenden-/Mitgliedsbeitragsbescheinigung.

Gem. § 10b Abs. 1 Satz 2 Einkommensteuergesetz (EStG) sind Mitgliedsbeiträge an Körperschaften (Vereine), die

- den Sport fördern oder
- der kulturelle Betätigung und hierbei in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen oder
- sich der Heimatpflege und der Heimatkunde widmen oder
- der Förderung der Tier- und Pflanzenzucht, Kleingärtnerei, des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, des Amateurfunkens, des Modellflugs- und Hundesports widmen

nicht steuerlich abzugsfähig.

Handlungsempfehlung

In Grenzfällen sollte im Rahmen des Anerkennungsverfahrens bei der Satzungserstellung oder –Änderung, in Abstimmung mit der Finanzbehörde geklärt werden, welche Bedingungen an eine Abzugsfähigkeit der Mitgliedsbeiträge im Einzelfall erfüllt werden müssen.

3. Bildung von Rücklagen und Gebot der zeitnahen Mittelverwendung

Ein gemeinnütziger Verein muss sämtliche Mittel zeitnah (§ 55 Abs. 1 Nr. 5 AO) für seine steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwenden. Eine zeitnahe Mittelverwendung ist gegeben, wenn die Mittel spätestens bis zum Ende des Folgejahres nach dem Zufluss verwendet werden.

Vereine müssen finanziell immer in der Lage sein ihre Verpflichtungen nachzukommen. Dies schon deshalb, weil es im Fall eines Verlustes erfahrungsgemäß schwer ist auf die Mitglieder durch Sonderbelastungen zurückzugreifen. Der Verein wäre dann in seiner Existenz gefährdet. Die Bildung von notwendigen Rücklagen ist für den Vereinsvorstand zwingend.

Am Ende eines Kalenderjahres noch vorhandene Mittel sollten in der Bilanz oder Vermögensaufstellung dem Vermögen oder einer zulässigen Rücklage zugeordnet werden.

Soweit die Gewinnermittlung im Rahmen einer Einnahmen-/Ausgabenrechnung erfolgt, verlangt die Finanzverwaltung regelmäßig die Vorlage einer **Mittelverwendungsrechnung**, da sie sonst keine Prüfung vornehmen kann. Bereits aus diesem Grund empfiehlt sich die jährliche Aufstellung einer Vermögensübersicht und die Bildung der zulässigen Rücklagen.

Praxistipp:

Entsprechend nachvollziehbare Erläuterungen in der Vermögensübersicht.

Die Bildung von „**zweckgebundenen Rücklagen**“ sowie einer „**freien Rücklage**“ ist unter den gesetzlichen Rahmenbedingungen möglich.

Zweckgebundene Rücklage

Gemäß § 58 Nr. 6 AO besteht die Ausnahmemöglichkeit, dass die Körperschaft ihre Mittel – soweit dies erforderlich ist - teilweise einer Rücklage zuführt, um ihre steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können (Projektrücklage). Der Zweck der Rücklage und die angestrebte Höhe sollte in der Vermögensübersicht und den entsprechenden Beschlüssen der Mitglieder-/Gesellschafterversammlungen genannt werden.

Eine zweckgebundene Rücklage kann zum Beispiel gebildet werden, wenn die Mittel für größere Investitionen zunächst über einen bestimmten Zeitraum (2–4 Jahre) angesammelt werden müssen (Beispiel: Bau/Kauf eines Vereinsheim, Sportanlagen, Museum etc.).

Bei der Gründung verfügen Vereine üblicherweise über keinen Kapitalstock. Um finanzielle Risiken aus dem Betrieb des Vereins abzudecken, kann eine finanzielle Rücklage gebildet werden. Beispielsweise in Höhe einer Jahresausgabe. Der Verein sollte diese begründen und hierzu einen Beschluss fassen.

Freie Rücklage

Gemäß § 58 Nr. 7 AO besteht die Ausnahmemöglichkeit eine freie Rücklage zu bilden. Hieran sind folgende Einschränkungen geknüpft:

1. Maximal 1/3 des Überschusses aus der Vermögensverwaltung darüber hinaus
2. Maximal 10 % der Überschüsse aus den übrigen Bereichen.

Hinweis:

Von dieser Regelung sollte grundsätzlich – soweit möglich – Gebrauch gemacht werden, um die Liquiditätsreserven des Vereines zu stärken.

Ein entsprechender Ergebnisverwendungsbeschluss sollte in der jeweiligen Mitglieder-/Hauptversammlung nach Ablauf des Vereinsjahres gefasst und protokolliert werden.

Beispiel:

Nach Erläuterung beschloss die Mitgliederversammlung einstimmig, dass ausgewiesene Ergebnis des Vereinsjahres 2009 in Höhe von 7.000 € wie folgt zu verwenden:

1. 1/3 des Überschusses aus dem Bereich Vermögensverwaltung, in Höhe von 500 € wird in die „freie Rücklage“ eingestellt und
2. 10 % des Überschusses aus dem Wirtschaftsbetrieb in Höhe von 1.000 € wird in die „freie Rücklage“ eingestellt.
3. 1.200 € werden in die zweckgebundene Rücklage „Renovierung Vereinsheim“ eingestellt.
4. Das verbleibende Ergebnis wird auf Rechnung des nächsten Vereinsjahres vorgetragen.

Praxistipp

Davon unberührt bleibt die Bildung von zulässigen Rücklagen und Rückstellungen bei der Ermittlung des Gewinnes/Überschusses im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Dies beispielsweise durch die Bildung zulässiger Rückstellungen, einer Ansparrücklage bzw. eines Investitionsabzugsbetrag nach § 7g EStG und der Inanspruchnahme von Sonderabschreibungen und sonstiger steuerlicher Wahlrechte.

4. Steuerfreiheit / Steuervergünstigungen

Ein gemeinnütziger Verein genießt eine Reihe von steuerlichen Vergünstigungen. Der steuerlich relevante Bereich ist der, indem ein Leistungsaustausch stattfindet, d.h. Leistungen werden gegen Gegenleistungen erbracht. Hier spricht man von einem „wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb“. Soweit ein Verein einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhält, der unmittelbar notwendig ist, um den Satzungszweck zu erfüllen (Beispiel: Eintrittsgelder anlässlich einer Ausstellung eines Kulturvereines). Dann handelt es sich um einen so genannten steuerbegünstigten Zweckbetrieb.

Dient der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb allein der Mittelbeschaffung (Beispiel Getränkeverkauf) unterliegt dieser Wirtschaftsbetrieb den gleichen Abgabenverpflichtungen wie ein Geschäftsbetrieb eines nicht steuerbegünstigten Gewerbetreibenden, soweit im Jahr der Einnahmenfreibetrag von 35.000 € (Körperschaftsteuer/ Gewerbesteuer) und die Umsatzsteuergrenze für Kleinunternehmer (17.500 €) überschritten wird. Man spricht hier von einem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

Ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb liegt demgemäß in der Regel dann vor, wenn der Verein Aktivitäten entfaltet, die auch von anderen Gewerbetreibenden angeboten werden. Typischer Fall: Verkauf von Speisen, Getränken im Rahmen von Veranstaltungen, die unter den Satzungszweck fallen. Damit ist die gesamte Veranstaltung in einen Zweckbetrieb (Eintrittsgelder, Aufwand für Vorführungen etc.) und einen steuerpflichtigen Wirtschaftsbetrieb (Verkauf von Kaffee, Kuchen, sonstige Getränke, Werbemittel etc.) aufzuteilen. Bei der Durchführung von nicht unter den Satzungszweck fallenden Veranstaltungen (Bsp. Tanz in den Mai der Feuerwehr) zur Erzielung von Einnahmen fallen dann alle Erträge und Aufwendungen in den Bereich des steuerpflichtigen Wirtschaftsbetriebes.

Der steuerpflichtige Wirtschaftsbetrieb unterliegt hier den gleichen steuerlichen Abgaben und Aufzeichnungspflichten. Dies bedeutet, je nach Umsatz und Ergebnis die Zahlung von Umsatz-, Gewerbe- und Körperschaftsteuer.

Aufzählung der Steuerprivilegien des gemeinnützigen Vereins:

- **Körperschaftsteuer:** Der Zweckbetrieb, die Vermögensverwaltung und der ideelle Bereich des Vereins sind nicht körperschaftsteuerpflichtig (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG).
- **Zinsabschlagsteuer:** Mit Schreiben vom 12. 1.2006 hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) seine Ausführungen im BMF-Schreiben vom 5.11.2002 (BStBl I S. 1346 – IV C 1 – S 2400 – 27/02) insoweit geändert, dass nunmehr auch eine beglaubigte Kopie des zuletzt erteilten Freistellungsbescheides (nicht älter als fünf Jahre) ausreicht, um beim Anlageinstitut eine Abstandnahme vom Zinsabschlag/Kapitalertragsteuer zu bewirken. Bisher konnte dies nur durch Vorlage einer NV-Bescheinigung (Nichtveranlagungsbescheinigung) erreicht werden.
- **Gewerbsteuer/Körperschaftsteuer beim wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb:** Gemäß § 64 Abs. 3 AO sind wirtschaftliche Geschäftsbetriebe des Vereins von der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer befreit, soweit die Einnahmen die Grenze von **35.000 €** (§ 64 Abs. 3 AO) im Jahr nicht übersteigen. Wird diese Grenze überschritten und ein positives Ergebnis im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb erzielt, unterliegt dieser der Besteuerung soweit der Freibetrag von 5.000 € in der Gewerbesteuer (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 GewStG) bzw. von 5.000 € in der Körperschaftsteuer (§ 24 KStG) überschritten wird.

Hinweis:

Werden im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb **Verluste** erzielt, besteht das Risiko der rückwirkenden Aberkennung der Gemeinnützigkeit! Maßgeblich ist, ob über die vergangenen Jahre (ca. 3 Jahr) saldiert Verluste erzielt wurden.

- **Umsatzsteuer:** Die Finanzverwaltung verzichtet auf die Erhebung der **Umsatzsteuer**, soweit die Grenzen des Kleinunternehmerparagraphen 19 Abs. 1 UStG nicht überschritten werden.

Eine Befreiung von der Umsatzsteuer liegt gemäß § 19 (1) UStG vor, soweit die Umsätze im vorangegangenen Wirtschaftsjahr **17.500 €** und im laufenden Wirtschaftsjahr **50.000 €** nicht übersteigen (gilt für alle Vereine/Kleinunternehmer).

Soweit die vor genannten Grenzen überschritten werden gilt folgendes:

Die Umsätze aus den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben unterliegen der Regelbesteuerung mit dem lt. Umsatzsteuergesetz jeweils anzuwendenden Steuer-

satz. Im Gegenzug kann die auf den Eingangsrechnungen ausgewiesene Umsatzsteuer (Vorsteuer) von der abzuführenden Mehrwertsteuer abgesetzt werden.

Alle Vereinumsätze, die nicht dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zuzuordnen sind, unterliegen dem **ermäßigten Steuersatz von 7%** (§ 12 Abs. 2 Nr. 8 UStG). Verschiedene Umsätze sind nach den Vorschriften des § 4 UStG (Nr. 18, 20 – 26) steuerfrei.

Bei kleineren Vereinen (Umsätze unter 35.000€) können die abziehbaren Vorsteuern wahlweise mit einem Durchschnittssatz von 7% berechnet werden.

Die Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden sind immer umsatzsteuerfrei.

Die Einnahmen aus Eintrittsgeldern der Besucher zu kulturellen Veranstaltungen unterliegen dem ermäßigten Steuersatz in Höhe von 7%.

Die Vorsteuerbeträge (bezahlte Umsatzsteuer) für Kosten, die im direkten Bezug zu den steuerpflichtigen Einnahmen stehen, werden auf separaten Buchhaltungskonten geführt und bei der ermittelten Umsatzsteuer in voller Höhe gegengerechnet. Vorsteuerbeträge für Kosten, die zum Teil den nicht umsatzsteuerpflichtigen Bereichen (ideeller Bereich) und zum Teil den umsatzsteuerpflichtigen Bereichen zuzuordnen sind, werden nach sachgemäßer Schätzung aufgeteilt.

- **Erbschaftsteuer:** Zuwendungen an gemeinnützige Vereine sind von der Erbschaft-/Schenkungssteuer befreit (§ 13 Abs. 1 Nr. 16, 17 ErbStG).
- **Grundsteuer:** Der für gemeinnützige Zwecke verwendete Grundbesitz der Vereine ist von der Grundsteuer befreit (§ 3 Abs. 1 Nr. 3b GrStG).

5. Weitere Privilegien

- **Öffentliche Mittel/Zuschüsse/Mitgliedschaft in gemeinnützigen Verbänden**
Für die Gewährung öffentlicher Mittel und Zuschüsse ist die Anerkennung als gemeinnütziger Verein oftmals die Grundvoraussetzung. Das gleiche gilt für die Mitgliedschaft in anderen gemeinnützigen Organisationen oder Verbänden. Dies ergibt sich schon alleine daraus, dass diese gemeinnützigen Organisationen ebenfalls ihre Mittel nur für gemeinnützige Zwecke verwenden dürfen.
- Gemeinnützige Einrichtungen bekommen von der öffentlichen Hand eine Vielzahl von Privilegien bei der Durchführung ihrer Aktivitäten eingeräumt. Dies geht von der kostenlosen oder verbilligten Nutzung öffentlicher Ressourcen bis zur direkten Unterstützung durch Bereitstellung von Personal, unbürokratischen Hilfen etc. Letztlich liegt es im öffentlichen Interesse Organisationen, die der Allgemeinheit dienen, tatkräftig zu unterstützen oder zumindest ihnen bei der Bewältigung staatlicher Hürden und Auflagen zu helfen.

6. Nachteile

Die wesentlichen Nachteile eines gemeinnützigen Vereins lassen sich in vier Punkten zusammenfassen:

1. Strenge Aufzeichnungs-, Buchführungs- und Nachweispflichten zur Mittelverwendung
2. Strenge vorgeschriebene Mittelverwendung für die gemeinnützigen satzungsgemäßen Aufgaben, insbesondere keine Verwendung für nicht gemeinnützige Zwecke wie zum Bsp. zur Geselligkeit der Mitglieder etc.
3. Der gemeinnützige Verein zwingt zur Förderung der Allgemeinheit. Eine Förderung von bestimmten Interessengruppen, die nicht allen zugänglich sind (Beispiel: Be-

triebssportverein beschränkt auf die Arbeitnehmer des Unternehmens), ist nicht möglich.

4. Höchstgrenzen für Mitgliedsbeiträge, Mitgliederumlagen und Aufnahmegebühren:
Beitrag max. 1.023 € p.a. / Aufnahmegebühr max. 1.534 € p.a.

Welche Anforderungen knüpft der Gesetzgeber (hier: das Finanzamt) an die Anerkennung als gemeinnütziger Verein?

Wie kann ich die Anerkennung als gemeinnütziger Verein erlangen?

Zunächst ist zu prüfen, ob der Verein die Bedingungen, die an die Gemeinnützigkeit geknüpft sind, erfüllen kann.

Die Rechtsgrundlagen sind in den Vorschriften der §§ 51–68 der Abgabenordnung (AO) geregelt.

Allgemeines zu den steuerbegünstigten Zwecken (§ 51 AO)

Steuervergünstigungen werden gewährt, weil eine **Körperschaft ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke** verfolgt.

- **Körperschaft**

Unter Körperschaften sind hier Personenvereinigungen (nichtrechtsfähige Vereine), Vermögensmassen (Stiftungen, Zweckvermögen) oder juristische Personen (Körperschaften) des öffentlichen (Betriebe gewerblicher Art der öffentlichen Hand) und privaten Rechts (GmbH, e.V. etc.) im Sinne des §§ 1 Körperschaftsteuergesetz zu verstehen.

1. **Gemeinnützige Zwecke (§ 52 AO)**

Eine Körperschaft verfolgt gemeinnützige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die **Allgemeinheit** auf **materiellem, geistigem** oder **sittlichem** Gebiet selbstlos zu fördern.

Hinweise:

- Die Allgemeinheit wird nicht gefördert, wenn der **Kreis der begünstigten Personen** fest abgeschlossen ist. Dies zum Beispiel durch Zugehörigkeit zu einer Familie, einem Unternehmen oder durch Abgrenzung nach räumlichen oder beruflichen Merkmalen.
- Ein Verein, dessen Tätigkeit in **erster Linie seinen Mitgliedern zugute** kommt, fördert nicht die Allgemeinheit, wenn er den Kreis der Mitglieder durch hohe Aufnahmegebühren oder Mitgliedsbeiträge/-umlagen klein hält.

Eine Förderung der Allgemeinheit ist noch anzunehmen, wenn die Aufnahmegebühr 1.534 € und die Zahlungen für Beiträge und Umlagen je Mitglied und Jahr 1.023 € im Durchschnitt nicht übersteigen.

Sonderregelungen gelten für eine Investitionsumlage. Diese darf höchstens 5.113 € innerhalb von 10 Jahren je Mitglied betragen.

Ausgenommen von diesen Berechnungen sind Mitgliedschaften anderer Personenvereinigungen/Körperschaften.

Damit können beispielsweise Nachbarschaftshilfevereine, Seniorenhilfevereine, Tauschringe etc. nicht als gemeinnützig anerkannt werden, da sie regelmäßig nur für ihre Mitglieder Leistungen erbringen und eigenwirtschaftliche Interessen vertreten (Vergleiche OFD-Verfügung Frankfurt 29. 5.2000).

Die im Jahre 2007 modifizierte Gesetzesnorm des § 52 Abs. 2 AO enthält eine nahezu abschließende Aufzählung gemeinnütziger Zwecke.

Gesetzeswortlaut:

§ 52 – Gemeinnützige Zwecke

- (1) Eine Körperschaft verfolgt gemeinnützige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern.²Eine Förderung der Allgemeinheit ist nicht gegeben, wenn der Kreis der Personen, dem die Förderung zugute kommt, fest abgeschlossen ist, zum Beispiel Zugehörigkeit zu einer Familie oder zur Belegschaft eines Unternehmens, oder infolge seiner Abgrenzung, insbesondere nach räumlichen oder beruflichen Merkmalen, dauernd nur klein sein kann.³Eine Förderung der Allgemeinheit liegt nicht allein deswegen vor, weil eine Körperschaft ihre Mittel einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zuführt.
- (2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 sind als Förderung der Allgemeinheit anzuerkennen:
1. Die Förderung von Wissenschaft und Forschung;
 2. die Förderung der Religion;
 3. die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67, und von Tierseuchen;
 4. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
 5. die Förderung von Kunst und Kultur;
 6. die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege;
 7. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
 8. die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes;
 9. die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten;
 10. die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste;
 11. die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr;
 12. die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung;
 13. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
 14. die Förderung des Tierschutzes;
 15. die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit;
 16. die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz;
 17. die Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene;
 18. die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern;
 19. die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie;

20. die Förderung der Kriminalprävention;
21. die Förderung des Sports (Schach gilt als Sport);
22. die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde;
23. die Förderung der Tierzucht, der Pflanzenzucht, der Kleingärtnerei, des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings, der Soldaten- und Reservistenbetreuung, des Amateurfunkens, des Modellflugs und des Hundesports;
24. die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes; hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind;
25. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke. Sofern der von der Körperschaft verfolgte Zweck nicht unter Satz 1 fällt, aber die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet entsprechend selbstlos gefördert wird, kann dieser Zweck für gemeinnützig erklärt werden. Die obersten Finanzbehörden der Länder haben jeweils eine Finanzbehörde im Sinne des Finanzverwaltungsgesetzes zu bestimmen, die für Entscheidungen nach Satz 2 zuständig ist.

Anforderungen an die Satzung (§ 60 AO)

Die Satzungszwecke und Art ihrer Verwirklichung müssen so genau bestimmt sein, dass aufgrund der Satzung geprüft werden kann, ob die satzungsmäßigen Voraussetzungen für Steuervergünstigungen gegeben sind.

Die Satzung muss den vorgeschriebenen Erfordernissen während des ganzen Veranlagungsjahres (Steuerjahr) oder Bemessungszeitraums entsprechen. Dies gilt für die Ertragssteuern. Bei der Umsatzsteuer kommt es auf den Zeitpunkt der Entstehung der Steuer an.

Hinweise und Praxistipps:

- Die Satzung ist möglichst präzise zu fassen und sollte den Satzungszweck sowie die Maßnahmen zur Erfüllung des Satzungszweckes zielgenau und umfassend beschreiben. Für die übrigen Bereiche ist eine Anlehnung an die im Anwendungserlass oder beim BMF abrufbaren Mustersatzungen zu empfehlen.
- Vorhandene Satzungen bestehender Körperschaften sollten alljährlich anhand der tatsächlichen Geschehnisse und Entwicklungen der vergangenen 12 Monate überprüft werden. Stimmen die tatsächlichen Betätigungen und Ziele noch mit den in der Satzung festgelegten Bestimmungen überein? Versäumnisse können hier schnell zur Veragung der Gemeinnützigkeit führen.

Voraussetzungen der Steuervergünstigungen (§ 59 AO)

Die Steuervergünstigungen sind zu gewähren, wenn sich aus der Satzung oder dem Stiftungsgeschäft ergibt,

- welchen Zweck die Körperschaft verfolgt,
- dass der Zweck den Anforderungen der §§ 52–55 AO entspricht,
- dass der Satzungszweck ausschließlich und unmittelbar verfolgt wird.

Die tatsächliche Geschäftsführung (§ 63 AO) muss diesen Satzungsbestimmungen entsprechen.

Gemeinnützige Zwecke / Förderung des Sports

Hierzu gehört auch der unbezahlte Sport.

Ein wesentliches Element des Sports ist die körperliche Ertüchtigung.

Die Förderung des bezahlten Sports ist kein gemeinnütziger Zweck, weil dadurch eigenwirtschaftliche Zwecke der bezahlten Sportler gefördert werden.

Fördert ein Sportverein neben dem unbezahlten Sport auch den bezahlten Sport so schließt dies die Steuerbegünstigung für den unbezahlten Sport nicht aus (§ 58 Nr. 9 AO), wenn die Vergütungen oder andere Vorteile des bezahlten Sports ausschließlich aus steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben oder von Dritten bestritten werden (§ 67a Abs. 2 Satz 2 AO).

Weitere steuerbegünstigte Zwecke

2. Mildtätige Zwecke (§ 53 AO)

Eine Körperschaft verfolgt mildtätige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist hilfsbedürftige Personen selbstlos zu unterstützen.

Hilfsbedürftige Personen:

- Personen, die infolge ihres **körperlichen, geistigen oder seelischen** Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind.
 - Bei Personen, die das 75. Lebensjahr vollendet haben, kann körperliche Hilfsbedürftigkeit ohne weitere Nachprüfung unterstellt werden.
- Personen, deren Bezüge (**wirtschaftlich Bedürftige**) nicht höher sind als das Vierfache des Regelsatzes der Sozialhilfe im Sinne von § 28 des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches. Die Regelsätze werden durch die jeweiligen Landesregierungen festgesetzt.

Sonderregelungen hierzu:

- Bei Alleinstehenden oder dem Haushaltsvorstand gilt der Fünffache Sozialhilfesatz.
- Bei Personen, deren wirtschaftliche Lage aus besonderen Gründen zu einer Notlage geführt hat, dürfen die Bezüge oder das Vermögen auch die Grenzwerte übersteigen.
- Weitere Ausnahmen gem. § 53 AO.

Bezüge: Unter „Bezüge“ zählen nicht die Leistungen aus der Sozialhilfe, aber sonst alle Zahlungen, die der bedürftigen Person zur Deckung ihres Lebensbedarfes zur Verfügung stehen.

Vermögen: Die unterstützten Personen dürfen über kein Vermögen verfügen, dass ausreicht – bei Verwertung – deren Lebenssituation nachhaltig zu verbessern.

Werden durch steuerbegünstigte Körperschaften Leistungen an wirtschaftlich hilfsbedürftige Personen erbracht, muss diese anhand von Unterlagen nachweisen können, dass die Einkünfte/Bezüge und das Vermögen der unterstützten Person die Grenzen des § 53 Nr. 2 AO nicht überschreiten. Hierzu ist eine Berechnung der Einkünfte / Bezüge durchzuführen.

Weitere Steuerbegünstigte Zwecke

3. Kirchliche Zwecke (§ 54 AO)

Eine Körperschaft verfolgt kirchliche Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, eine **Religionsgemeinschaft des öffentlichen Rechts** zu fördern. Die Kirche muss demgemäß als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt sein.

Bei Religionsgemeinschaften, die nicht Körperschaft des öffentlichen Rechts sind, kann wegen der Förderung der Religion **eine Anerkennung als gemeinnützige Körperschaft** in Betracht kommen.

Bei einer Förderung von Religionsgemeinschaften, die nicht als Religionsgemeinschaft des öffentlichen Rechts gelten, ist eine Anerkennung nach § 54 nicht möglich. Jedoch kann eine Anerkennung wegen der Förderung der Religion im Sinne von § 52 Abs. 2 Nr. 1 AO für „Gemeinnützige Zwecke“ in Frage kommen.

Zu den kirchlichen Zwecken gehören:

- die Errichtung, Ausschmückung und Unterhaltung von Gotteshäusern und kirchlichen Gemeindehäusern,
- die Abhaltung von Gottesdiensten,
- die Ausbildung von Geistlichen,
- die Erteilung von Religionsunterricht,
- die Beerdigung und Pflege des Andenkens von Toten,
- die Verwaltung des Kirchenvermögens,
- die Besoldung der Geistlichen, Kirchenbeamten und Kirchendienern, sowie die Alters- und Behindertenversorgung für diese Personen und die Versorgung ihrer Witwen und Waisen.

Vorgehensweise zur Vereinsgründung oder Satzungsänderung:

1. Grobprüfung, ob die Bedingungen an die Steuervergünstigung (Gemeinnützigkeit) durch den Verein erfüllt werden können.
2. Satzungs-Check: Abgleich der Vereinssatzung mit der Mustersatzung des Bundesfinanzministeriums.
3. Formlose Anfrage beim Finanzamt zur Vorprüfung der Vereinssatzung.
4. Durchführung der Mitgliederversammlung/Satzungsänderung.
5. Einreichen der ggf. modifizierten Satzung beim Finanzamt mit formlosem Antrag auf Anerkennung als gemeinnütziger Verein.
6. Nach Erhalt des Freistellungsbescheides/Eintrag der geänderten Satzung beim Vereinsregister.

Siehe Mustersatzung beim Bundesfinanzministerium: www.bundesfinanzministerium.de

Handlungsgebote für gemeinnützige Organisationen:

Selbstlosigkeit (§ 55 AO)

Eine Körperschaft wird nur als gemeinnützig anerkannt, wenn sie ihre **Zwecke selbstlos verfolgt**. Eine Körperschaft handelt selbstlos, wenn sie weder selbst noch zugunsten ihrer Mitglieder eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

Typische – steuerschädliche – Fälle:

- Schwerpunktaktivität der Körperschaft ist die Vermehrung des eigenen Vermögens.
- Die Finanzierung der Körperschaft erfolgt ausschließlich durch Darlehen der Gründungsmitglieder.
- Die Körperschaft dient in erster Linie der Einkünfteerzielung ihrer Mitglieder.
- Der steuerpflichtige Wirtschaftsbetrieb stellt nach dem Gesamtbild die wesentliche Aktivität der Körperschaft dar.
- Verluste aus dem steuerpflichtigen Wirtschaftsbetrieb werden durch die Überschüsse aus dem Ideellen Bereich, Zweckbetrieb oder der Vermögensverwaltung ausgeglichen.

Unterhält die Körperschaft einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, dürfen die Aktivitäten des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes in der Gesamtbetrachtung nicht überwiegen. Davon ist auszugehen, wenn der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb der Körperschaft das Gepräge gibt bzw. vorrangig verfolgt wird. Zur Beurteilung dieser Fragen sind nicht nur die Umsätze, sondern die Gesamtaufwendungen der Organe und Mitglieder der Körperschaft hinsichtlich Zeit und Geld zu gewichten.

Wesentliche Bedingungen zu den Anforderungen an die Selbstlosigkeit:

- Es dürfen in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Interessen verfolgt werden (§ 55 Abs. 1 AO). Insbesondere dürfen **Verluste aus steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben oder der Vermögensverwaltung** nicht durch Mittel aus den steuerbegünstigten Bereichen ausgeglichen werden.

Praxishinweise:

Maßgeblich ist der Verlust aus dem einheitlichen steuerpflichtigen Wirtschaftsbetrieb (§ 64 Abs. 2 AO) des jeweiligen Geschäftsjahres. Dieser kann sich aus einer Summe von Verlusten und Gewinnen einzelner Wirtschaftsbetriebe ergeben. Der Verlust ist unschädlich, soweit sich aus einer Gesamtrechnung der Wirtschaftsbetriebe der vorausgegangenen sechs Jahre ein positives Ergebnis (Gewinn) ergibt, welches ausreicht, um diesen Verlust auszugleichen.

Ein steuerlich ermittelter Verlust ist unschädlich, wenn er ausschließlich durch die Berücksichtigung von anteiligen Abschreibungen auf gemischt genutzte Wirtschaftsgüter entstanden ist und wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- das Wirtschaftsgut wurde für den ideellen Bereich angeschafft oder hergestellt und wird nur zu besserer Ausnutzung für den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb verwendet (Beispiel: Vereinsheim mit integriertem Gaststättenbetrieb)
- der steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetrieb bildet keinen eigenständigen Sektor eines Gebäudes.

Diese Grundsätze gelten auch für andere gemischte Aufwendungen bei der gemeinnützigrechtlichen Beurteilung von Verlusten.

Der Verlust kann auch dadurch steuerunschädlich gestellt werden, dass der Wirtschaftsbetrieb ein Darlehen zum Ausgleich des Verlustes aufnimmt und dieses aus seinen zukünftigen Erträgen bedient (Zinsen + Tilgung). Werden zur Sicherung des Darlehens Vermögenswerte der Körperschaft belastet, ist dies allein nicht schädlich.

Insbesondere zur Erlangung eines hohen Vorsteuerabzugs wurden häufig Teile von neu errichteten Gebäuden dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zugeordnet. Beispielsweise die Fläche zur Verpachtung der Vereinsgaststätte. Nach Mitgliederschwund und Rückgang der Ertragskraft der Vereinsgaststätte ist diese oft nicht mehr in der Lage einen Mietzins zur Abdeckung von Zins und Tilgung zu leisten. Hier sollten die Flächenaufteilungen/Nutzungen insgesamt überprüft und ggf. angepasst werden. Geprüft wird beispielsweise, ob durch die Gaststätte überhaupt noch eine vollständige Nutzung des Gebäudes erfolgt oder das Gebäude zwischenzeitlich vermehrt zu Vereinszwecken genutzt wird. Eine mögliche geänderte Zuordnung kann zu anderen wirtschaftlichen Ergebnissen und ggf. auch zur Rückforderung von Vorsteuern (Umsatzsteuer § 15a UStG) führen.

Ein einmaliger, überraschender Verlust aufgrund einer Fehlkalkulation führt nicht zum Verlust der Gemeinnützigkeit.

Die Regelungen sind analog für die Vermögensverwaltung anzuwenden.

- Die Mittel müssen (ausgenommen der Regelungen gem. § 58 AO) ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden (§ 55 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 AO).
- Die Mitglieder oder Gesellschafter der Körperschaft dürfen keine Gewinnanteile erhalten (§ 55 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 AO).
- Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keinerlei Zuwendungen aus den Mitteln der Körperschaft erhalten (§ 55 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 AO).
Dies gilt nicht, soweit es sich um Annehmlichkeiten handelt wie sie im Rahmen der Betreuung von Mitgliedern allgemein üblich und nach allgemeiner Verkehrsauffassung als angemessen anzusehen sind.

Keine Zuwendungen liegen vor, wenn der Leistung der Körperschaft eine Gegenleistung des Empfängers gegenübersteht und die Werte von Leistung und Gegenleistung nach wirtschaftlichen Grundsätzen abgewogen sind.

- Bei Auflösung des Vereins/der Körperschaft oder beim Ausscheiden von Mitgliedern/Gesellschaftern darf kein Vereinsvermögen an die Mitglieder/Gesellschafter zurückgezahlt werden. Ausgenommen hiervon sind eingezahlte Kapitalanteile oder eingelegte Sacheinlagen (§ 55 Abs. 1 Nr. 2 AO).
- Die Körperschaft darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen (§ 55 Abs. 3 AO).

Eine Körperschaft kann nicht als steuerbegünstigt behandelt werden, wenn ihre Ausgaben für die allgemeine Verwaltung einschließlich der Werbung um Spenden einen angemessenen Rahmen übersteigen. Dieser Rahmen ist in jedem Fall überschritten, wenn eine Körperschaft sich durch Geldspenden finanziert, diese jedoch überwiegend für ihre Verwaltung und Spendenwerbung verbraucht.

Die Steuerbegünstigung ist auch dann zu versagen, wenn die Gesamthöhe der Verwaltungsausgaben nicht zu beanstanden sind, aber eine einzelne Verwaltungsausgabe (Bsp. Gehalt des Gf.) als unangemessen anzusehen ist.

Verwendet eine Körperschaft Mittel zur Werbung neuer Mitglieder, ist dies nicht zu beanstanden, wenn sie hierfür jährlich nicht mehr als 10 % ihrer Mitgliedsbeiträge aufwendet.

- Bei Auflösung der Körperschaft muss das Restvermögen für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (§ 55 Abs. 1 Nr. 4 + § 61 AO). Diese Bedingung ist erfüllt, wenn beispielsweise das Restvermögen einer anderen inländischen steuerbegünstigten Körperschaft zufällt. Eine entsprechende Regelung ist gem. § 61 AO in der Satzung genau zu treffen.

Praxishinweise:

1. Sollte in der Vereinssatzung als Begünstigter im Falle einer Auflösung eine Körperschaft angeführt sein, die nicht oder nicht mehr steuerbegünstigt ist, wird die Finanzverwaltung die Anerkennung widerrufen.
2. Die aktuelle Vereinssatzung sollte hinsichtlich der Vorschrift zur Begünstigung bei Auflösung des Vereins geprüft werden. Der Gesetzgeber und insbesondere die jüngste Rechtsprechung lassen hier keinen Spielraum für Ausnahmeregelungen (Wegfall von § 61 Abs. 2 AO).

Aktueller Hinweis:

Die Ausnahmeregelung gem. § 61 Abs. 2 AO, nachdem die im Falle der Auflösung begünstigte Körperschaft erst später genannt wird, wurde ab 2007 ersatzlos gestrichen.

3. Gemäß Verfügung der OFD Cottbus v. 15. 9.1993 unterliegt auch das vor Anerkennung der Steuerbegünstigung angesammelte Vermögen eines Vereins der Vermögensbindung.

Problemfelder:

Vorteilszuwendungen an Mitglieder, wie Vereinsausflüge/Helferfeste/sonstige Annehmlichkeiten

Bereits das Gebot der Selbstlosigkeit gem. § 55 Abs. 1 Nr. 1 AO verbietet die Zuwendungen an Vereinsmitglieder.

Zuwendungen an Mitglieder sind unbedenklich, wenn sie in Erfüllung des Satzungszwecks erfolgen oder eine unterbedeutende Rolle spielen (vergl. § 58 Nr. 8 AO).

Beispiele: kostenlose **Vereinszeitschrift**, Kalender mit Vereinsinformationen etc.

Unschädlich sind auch die übliche Bewirtung als Gegenleistung für Aktivitäten besonders engagierter Mitglieder (Beispiel auch **Helferfest**). Die Aufwendungen müssen allerdings nach allgemeiner Verkehrsauffassung angemessen und allgemein üblich sein.

Wenn „gesellige Zusammenkünfte“ den Hauptzweck des Vereins darstellen, kann dieser nicht mehr gemeinnützig sein. Letztlich geht es nicht darum aus Spendenmitteln, die beim Spender zu einer Steuerminderung und damit für den Staat zu Einnahmenverlusten führen, Partys der Vereinsmitglieder zu finanzieren.

Vereinsausflüge

Unproblematisch sind Vereinsausflüge, die der Erfüllung satzungsgemäßer Zwecke dienen.

Beispiel: Übernahme der Fahrtkosten zum Besuch einer Ausstellung/Veranstaltung oder der Teilnahme an einer Sportveranstaltung, die der Erfüllung des Satzungszwecks dient.

Es ist dringend zu empfehlen, in den Vereinsunterlagen und im jährlichen Tätigkeitsbericht Sinn- und Zweck der Veranstaltung und den Beschlüssen hierzu zu dokumentieren.

Dient die Veranstaltung eher dem geselligen Beisammensein und Miteinander, ist wie folgt zu unterscheiden:

- a) Über die Kostenbeteiligungen der Teilnehmer werden Gewinne erzielt**
In diesem Falle ist die Aktivität dem steuerpflichtigen, aber steuerbegünstigten Wirtschaftsbetrieb zuzuordnen.
- b) Der Verein übernimmt ganz oder teilweise die Kosten des Ausfluges**
Bleibt dies unschädlich, wenn die Aufwendungen im Vergleich zur steuerbegünstigten Aktivität des Vereins von ungeordneter Bedeutung sind.

Dies ist im Einzelfall zu prüfen und zu begründen.

Aus der Rechtsprechung hierzu entwickelte Grundsätze:

- Max. 40 € je Mitglied jährlich als Annehmlichkeit (analog R 73 LStR)

- Max. 10 % der Aufwendungen im ideellen Tätigkeitsbereich des Vereins

Die Aktivität ist dem ideellen Bereich zuzuordnen.

Gebot der zeitnahen Mittelverwendung

Die Körperschaft muss ihre Mittel grundsätzlich **zeitnah** für ihre steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke verwenden (§ 55 Abs. 1 Nr. 5 AO).

Eine zeitnahe Mittelverwendung ist gegeben, wenn die Mittel spätestens bis zum Ende des Folgejahres nach dem Zufluss verwendet werden.

Siehe hierzu die ausführlichen Erläuterungen am Anfang des Skripts unter „steuerliche Privilegien/Rücklagen“

Gebot der Ausschließlichkeit

- **Ausschließlichkeit**
Steuervergünstigungen werden gewährt, weil eine Körperschaft **ausschließlich** und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgt (§ 51 AO).

Ausschließlichkeit (§ 56 AO)

Ausschließlichkeit liegt vor, wenn eine Körperschaft nur ihre steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke verfolgt. Dies können mehrere steuerbegünstigte Zwecke nebeneinander sein. Wichtig ist, dass die tatsächlich verfolgten Zwecke ausnahmslos durch die in der Satzung festgelegten, steuerbegünstigten Zwecke abgedeckt sind. Ggf. ist die Satzung bei Veränderungen im Laufe des Vereinslebens rechtzeitig anzupassen.

Eine als steuerbegünstigte Organisation anerkannte Körperschaft, die ihre Mittel nicht nach den Vorgaben des Satzungszwecks verwendet, handelt nicht satzungsgemäß und verstößt damit gegen das Prinzip der Ausschließlichkeit.

Hinweis:

Auch eine steuerbegünstigte Betätigung der Einrichtung kann die Anerkennung als gemeinnützige Einrichtung gefährden, soweit die Betätigungen nicht mit dem satzungsgemäßen Zweck übereinstimmen.

Praxistipp:

Überprüfen Sie regelmäßig die „tatsächliche Geschäftsführung“, d.h. die Handlungen des Vereins darauf, ob sie durch die Satzung des Vereins abgedeckt sind und passen sie ggf. zeitnah die Satzung an den geänderten Vereinszweck an.

Gebot der Unmittelbarkeit

- **Unmittelbarkeit**
Steuervergünstigungen werden gewährt, weil eine Körperschaft ausschließlich und **unmittelbar** gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgt (§ 51 AO).

Unmittelbarkeit (§ 57 AO)

Eine Körperschaft muss die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke selbst – dies bedeutet **unmittelbar** - verwirklichen. Eine Körperschaft, die ihre Mittel ausschließlich an andere steuerbegünstigte Körperschaften weitergibt, verwirklicht ihre Zwecke **nur mittelbar**.

Die Unmittelbarkeit kann auch durch die Beauftragung von Hilfspersonen oder anderen Körperschaften aufgrund fest vereinbarter Verträge erfolgen. Das Wirken der Hilfsperson kann dann wie das eigene Handeln gewertet werden. Voraussetzung ist, dass die steuerbegünstigte Körperschaft aufgrund der konkret getroffenen vertraglichen Vereinbarungen den Inhalt und Umfang und das Handeln und Wirken der beauftragten Personen/Institution bestimmen kann. Entsprechende Nachweise sind anhand der Verträge, wie Arbeits-, Dienst- oder Werkverträge zu führen (Vergleiche § 57 Abs. 1 Satz 2 AO).

Ausnahme-/Sonderregelungen zur Unmittelbarkeit:

1. Eine Körperschaft, in der steuerbegünstigte Körperschaften zusammengefasst sind (**Dachorganisation**), wird einer Körperschaft, die unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke verfolgt, gleichgestellt (§ 57 Abs. 2 AO).
2. Die Steuervergünstigung wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass eine Körperschaft satzungsgemäß Mittel für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke einer anderen Körperschaft verwendet (**Fördervereine, Spendensammelvereine** gem. § 58 Nr. 1 AO). Die **Beschaffung von Mitteln muss in der Satzung** angegeben sein.

Typische Körperschaften sind hier:

Fördervereine für Kindergärten, Schulen, für kulturelle Zwecke zum Bau oder Renovierung von Gebäuden, Sporthilfefördervereine etc.

Die Nennung der Körperschaft, die begünstigt werden soll, in der Satzung der spendenden Körperschaft ist nicht erforderlich.

Die begünstigte Körperschaft muss jedoch selbst steuerbegünstigt und unbeschränkt steuerpflichtig (Inländer) sein. Bei Zuwendungen an beschränkt steuerpflichtige Körperschaften (Ausländer) muss die Mittelverwendung für die steuerbegünstigten Zwecke ausreichend nachgewiesen werden.

Ein Förderverein kann auch als gemeinnützig anerkannt werden, wenn er wirtschaftlich tätig ist. Beispielsweise durch die Planung und Durchführung von Festveranstaltungen. Die wirtschaftlichen Betätigungen dürfen dem Verein jedoch nicht das Gepräge geben.

(Vergleiche hierzu: OFD Verfügung, Saarbrücken v. 16. 9.1997)

3. Die teilweise – **nicht überwiegende** – Weitergabe eigener Mittel (**Geld- und Sachmittel**) an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft ist unschädlich (§ 58 Nr. 2 AO). Voraussetzung ist, dass beide Körperschaften dem Grunde nach steuerbegünstigt tätig sind. Nicht überwiegend ist gleichbedeutend mit maximal der Hälfte. Bemessungsgrundlage ist das freiverwendbare Vereinsvermögen. (Vergleiche hierzu OFD-Verfügungen: Magdeburg v. 20. 4.2005, Frankfurt 4.12.2003)
4. Die Steuervergünstigung wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass eine Körperschaft ihre **Arbeitskräfte** und ihr **gehörende Räume** anderen Personen, Unternehmen oder Einrichtungen für steuerbegünstigte Zwecke zur Verfügung stellt (§ 58 Nr. 3+4 AO).

Beispiele hierzu:

- Überlassung von Sportstätten
- Überlassung von Personal + Krankenfahrzeugen

Hinweise:

- Die Gestellung von Arbeitskräften kann jedoch nicht alleiniger oder überwiegender Satzungszweck sein. Vergleiche hierzu: BMF-Schreiben vom 21. 1.2003, BStBl. 2003, Seite 107
- Die Überlassung von Räumen oder Sportstätten, Sportanlagen, Freibäder an andere steuerbegünstigte Organisationen ist zunächst unschädlich. Bestimmte Fallkonstellationen sind hiervon jedoch durch die Rechtsprechung ausgenommen worden.

Problembereiche haben sich durch die Auslagerung von Dienstleistungen gemeinnütziger Träger in eigene – nicht steuerbegünstigte – Unternehmen ergeben. Hierzu gehören z.B. Technische Dienste, Reinigungs- und Küchendienste, Hol- und Bringdienste etc. Grundsätzlich gehört zwar die entgeltliche Überlassung von Räumen etc. in den Bereich der Vermögensverwaltung, die wird aber gem. OFD Verfügung vom 8.12.2004 (Ffm) verneint, soweit es sich bei dem steuerbegünstigten Unternehmen und dem „Mieterunternehmen“ um eine Organschaft handelt.

Katalog steuerlich nicht schädlicher Betätigungen (§ 58 AO)

Der § 58 Abgabenordnung und der Anwendungserlass hierzu regelt eine ganze Reihe von Vorgängen, die dem Grunde nach gegen die Gebote der Steuerbegünstigung verstoßen, aber aus Zweckmäßigkeitsgründen nicht als steuerschädlich behandelt werden.

Die Steuervergünstigung wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass

- eine Körperschaft Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft beschafft (Fördervereine etc. Mittelbeschaffung als Satzungszweck),
- eine Körperschaft ihre Arbeitskräfte, Räume und andere Ressourcen einer anderen Körperschaft für steuerbegünstigte Zwecke zur Verfügung stellt (Bsp. Krankenwagen),
- eine Körperschaft gesellige Zusammenkünfte veranstaltet, die im Vergleich zu ihrer steuerbegünstigten Tätigkeit von untergeordneter Bedeutung sind,

Problembereiche / Praxistipps:

- Verköstigungen
 - Helferfeste
 - Weihnachtsfeiern
 - Mitglieder bekommen mehr zurück als sie bezahlen
-
- ein Sportverein neben dem unbezahlten auch den bezahlten Sport fördert,
 - eine Körperschaft folgende Mittel ihrem Vermögen zuführt:
 - a) Zuwendungen ohne Zweckbindung von Todes wegen
 - b) Zuwendung zur Erhöhung des Vermögens
 - c) Zuwendung aufgrund eines Spendenaufrufs mit Zweckbindung
 - d) Sachzuwendungenu.a..

Im Zweifel sollte der Vorgang beschrieben und im Vorfeld eine verbindliche Auskunftsanfrage bei der Finanzverwaltung gestellt werden.

Regelmäßige Überprüfungen durch das Finanzamt, ob die **tatsächlichen Geschäftsführung** auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet war bzw. die **Bestimmungen der Satzung** beachtet wurden (§ 63 AO).

Siehe Freistellungsbescheid:

„Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuerbefreiungen auch von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt - ggf. im Rahmen einer Außenprüfung - unterliegt.

Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und die Bestimmungen der Satzung beachten.

Auch für die Zukunft muss dies durch ordnungsmäßige Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben nachgewiesen werden (§ 63 AO).“

Bei neuen, als gemeinnützig anerkannten, **Vereinen** gilt die Bescheinigung in der Regel **18 Monate ab Ausstellung**.

Dies bedeutet, dass nach dem ersten Vereinsjahr dem Finanzamt die erforderlichen Unterlagen zur Erlangung einer neuen Freistellungsbescheinigung vorzulegen sind.

Bei **wiederkehrenden Bescheinigungen** gelten diese i.d.R. drei Jahre nach Ausstellung.

Hier sind die erforderlichen Unterlagen für die jeweils drei abgelaufenen Vereinsjahre dem Finanzamt vorzulegen, um eine neue Freistellungsbescheinigung zu erlangen.

Hinweis zur Rückwirkung:

Die Prüfung/Feststellung umfasst jeweils den abgelaufenen Zeitraum.

Damit droht bei Verfehlungen und Verlust der Gemeinnützigkeit der Verlust der Privilegien für den abgelaufenen aber nicht geprüften bzw. anerkannten Zeitraum.

Nachweise: (Umfang je nach Größe des Vereins)

1. Tätigkeitsbericht des Vorstandes
2. Beschlüsse/Protokolle der Mitgliederversammlungen
3. Einnahmen/Ausgabenrechnung mit Erläuterungen
 - Belege
 - Spendenbuch/Spendennachweise
4. Vermögensübersicht mit Erläuterungen
5. Anlagenverzeichnis
6. Mittelverwendungsrechnung
 - soweit aus dem Abschluss nicht erkennbar

Gliederungsbeispiel zum Jahresabschluss:

Rechenschaftsbericht mit Aufwands- und Ertragsrechnung

für das Jahr 2009 und Vermögensaufstellung auf den 31.12.2009

- Allgemeine Infos zum Zweck des Vereins, zur Mitgliederentwicklung und sonstigen erklärungsbedürftigen Sachverhalten

- Bericht des Vorstands und ggf. Ressortleiter über die Aktivitäten im Jahr (evtl. tabellarisch mit Erläuterungen und je nach Dimension mehr oder weniger ausführlichen Informationen)
- Ergebnisse/Beschlüsse aus den Versammlungsprotokollen des Vorstands
- Protokoll der letzten Mitgliederversammlung
- Aufwands- und Ertragsrechnung mit Erläuterungen zu den einzelnen Aufwands- und Ertragspositionen
- Vermögensaufstellung mit Erläuterungen zu den einzelnen Aktiva/Passiva und ggf. einer Mittelverwendungsrechnung

Welche Konsequenzen drohen dem Verein bei Gesetzesmissachtung und bei Aberkennung der Gemeinnützigkeit?

Über die Gewährung der Steuervergünstigungen ist stets für einen bestimmten Veranlagungszeitraum (Vereinsjahr, Wirtschaftsjahr i.d.R. Kalenderjahr) zu entscheiden. Einer Körperschaft kann nur dann die Steuervergünstigung gewährt werden, wenn sie in dem zu beurteilenden Veranlagungszeitraum alle Voraussetzungen für die Steuerbegünstigung erfüllt. (Ausnahme Umsatzsteuer: Hier zum Zeitpunkt der Steuerentstehung.) Die spätere Erfüllung einer der Voraussetzungen kann nicht auf frühere, abgelaufene Veranlagungszeiträume zurückwirken. Damit entfallen alle Steuervergünstigungen mit Beginn des Veranlagungsjahres in dem die Bedingungen, an die die Steuervergünstigungen geknüpft waren, nicht mehr erfüllt wurden.

Konsequenzen:

1. Alle Gewinne aus den einzelnen Tätigkeitsbereichen werden steuerpflichtig (Gewerbe- und Körperschaftsteuer / rund 30 %).
2. Der ermäßigte Steuersatz bei der Umsatzsteuer (7 %) entfällt. Es ist der volle Umsatzsteuersatz (19 %) anzuwenden.
3. Der Verein kann keine Zuwendungsbestätigungen/Spendenbescheinigungen mehr ausstellen. Die erhaltenen Spenden sind beim Spender steuerlich nicht mehr abzugsfähig.
4. Erhaltene Spenden unterliegen beim Verein der Erbschaft-/Schenkungsteuer.
5. Helfern und Übungsleitern kann die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26 EStG der Übungsleiterpauschbetrag in Höhe von 2.100 € p.a. und nach § 3 Nr. 26a EStG die Ehrenamtspauschale in Höhe von 500 € p.a. nicht mehr gewährt werden. Je nach Fallkonstellation unterliegen die Einnahmen der Lohnsteuer- und Sozialversicherungspflicht.
6. Öffentliche Zuschüsse und/oder Vergünstigungen von steuerbegünstigten Dachverbänden oder anderen steuerbegünstigten Organisationen können nicht mehr gewährt werden.

Die Aberkennung der Gemeinnützigkeit tritt mit dem Zeitpunkt in Kraft in dem die Bedingungen für die Steuervergünstigungen nicht mehr gegeben waren. Hierbei kann es sich um wenige Monate oder Jahre (3 jähriger Nachprüfungszeitraum), bei Satzungsverstößen allerdings bis zu 10 Jahren handeln.

Maßnahme: Abstellen des Mankos und sofortige Neubeantragung der Gemeinnützigkeit.

Teil 2: Aufbau des Rechnungswesens/Infos zur Vereinsbuchführung

Die Vereinsbuchführung

Wie jede andere Organisation ist auch ein Verein verpflichtet Bücher zu führen, die es einem Dritten ermöglichen ohne spezielle Kenntnisse sich einen Einblick über die Vermögens- und Finanzsituation des Vereins zu verschaffen.

Verpflichtungen zur Buchführung und zum Inhalt und Aufbau der Buchführung ergeben sich aus verschiedenen Gesetzen und letztlich auch aus der Vereinssatzung.

1. Allgemeine Verpflichtung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch:

Vereine sind nach §§ 27 Abs. 3 und 666 BGB verpflichtet, einen Rechenschaftsbericht über die Geschäftsführung abzugeben. Um dieser Verpflichtung nachzukommen, sind die Einnahmen und Ausgaben des Vereins ordnungsgemäß aufzuzeichnen. Die dafür notwendigen Belege sind aufzubewahren (§ 259 BGB). Außerdem ist der Verein verpflichtet, ein Verzeichnis des Bestandes vorzulegen.

A. Aufzeichnung der Einnahmen- und Ausgaben

B. Führen eines Bestandsverzeichnisses

2. Buchführungspflichten nach der Abgabenordnung: (§§ 63, 64, 140, 141, 145 AO)

Die AO fordert, dass die Einnahmen und Ausgaben nach dem Gemeinnützigkeitsprinzip aufzuzeichnen sind. Auch die Gemeinnützigkeitserklärung, die das Finanzamt alle 3 Jahre vom Verein anfordert, verlangt eine Aufschlüsselung aller Einnahmen und Ausgaben nach den vier Tätigkeitsbereichen des Vereins (ideeller Bereich, Vermögensverwaltung, Zweckbetriebe, steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe). Nach § 145 AO sind die Aufzeichnungen zweckdienlich für einen sachverständigen fremden Dritten nachvollziehbar vorzunehmen.

Unter Aufzeichnungen versteht man im Grunde das Festhalten der Geschäftsvorfälle. Diese kann in beliebiger Form erfolgen. Dies von Belegensammlungen mit Tippstreifen und handschriftlichen Übersichten über Exceltabellen bis zur ordentlichen doppelten Buchführung.

§ 141 AO schreibt zwingend die Buchführung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung vor, soweit folgende Grenzen im steuerpflichtigen Wirtschaftsbetrieb überschritten werden: Umsatz über 500.000 € oder Gewinn/Überschuss über 50.000 €.

Die Nachweispflicht zur tatsächlichen Geschäftsführung zur Erlangung/Beibehaltung der Gemeinnützigkeit ist nach § 63 Abs. 3 AO durch ordnungsgemäße Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben zu führen.

3. Besondere Aufzeichnungspflichten zu anderen steuerlichen Zwecken

- Besteht Umsatzsteuerpflicht, so ist der Verein auch als Unternehmer verpflichtet, zur Feststellung der Umsatzsteuer Aufzeichnungen zu machen (§ 22 UStG).
- Beschäftigt der Verein Arbeitnehmer, ist er verpflichtet, Lohnkonten zu führen (§ 41 EStG).

4. Rechenschaft gegenüber der Mitgliederversammlung

Egal wie klein und harmonisch die Vereinstätigkeit verläuft, die Mitglieder möchten von ihrem Vorstand über die Vermögens- und Finanzlage mindestens einmal jährlich informiert werden. Dies schreibt die Vereinssatzung i.d.R. auch vor. Der gewählte Vorstand muss umfassend und (für alle) nachvollziehbar Rechenschaft ablegen. Je offener und

professioneller dies erfolgt, desto weniger Ärger und Misstrauen wird dem Vorstand entgegengebracht. Gerade auf Mitgliederversammlungen und natürlich insbesondere in Zeiten finanzieller Engpässe kann eine undurchsichtige Finanzführung jeden Vorstand und jeden Verein gefährden.

Erst anhand exakter Aufzeichnungen und Auswertungen können die Mitglieder über die Vermögenslage und Finanzsituation des Vereins informiert werden. Die Mitglieder müssen prüfen und erkennen können, ob die Mittel des Vereins satzungsgemäß verwendet wurden.

Der Vorstand ist gesetzlich, wie satzungsgemäß, verpflichtet Rechenschaft abzulegen und fordert jährlich von der Mitgliederversammlung für das jeweils abgelaufene Geschäftsjahr seine Entlastung, d.h. die Mitgliederversammlung stellt nach Vorlage des Zahlenwerks, Bericht des Kassenprüfers und Diskussion in der Versammlung fest, ob dem Vorstand Entlastung erteilt werden kann. Mit Erteilung der Entlastung ist der Vorstand gegenüber der Mitgliederversammlung für das abgelaufene Geschäftsjahr verpflichtet.

Es sollte im Interesse eines jeden Vereinsvorstands liegen, dass ihm die Entlastung erteilt wird. Ansonsten steht er weiterhin gegenüber der Mitgliederversammlung auch für die bereits abgelaufenen Geschäftsjahre in Verantwortung.

5. Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber der Finanzverwaltung

Ein Verein nimmt am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr teil und ist auch ohne Gewinnerzielungsabsicht verpflichtet Aufzeichnungen über sein Vermögen und seine Erträge zu führen. Erst anhand dieser Aufzeichnungen kann der Gesetzgeber prüfen, ob Steuer- und Abgabepflichten bestehen.

6. Erlangung und Erhaltung von Steuervergünstigungen durch die Anerkennung als gemeinnütziger Verein

Soweit die Satzung nichts Gegenteiliges vorgibt und damit die Anforderungen des Gesetzgebers erfüllt, wird dem Verein vorläufig die Gemeinnützigkeit von der zuständigen Finanzbehörde bescheinigt. Damit kommt der Verein in den Genuss von einer Reihe steuerlicher Vorteile, die für den Verein häufig existenzielle Bedeutung haben. Nach dem Ablauf von drei Jahren muss der Verein gegenüber der Finanzverwaltung Rechenschaft ablegen und dort wird geprüft, ob die bisher „vorläufige Gemeinnützigkeit“ für den nun „gelebten“ Zeitraum bestätigt werden kann.

Im Klartext:

Entsprach die tatsächliche Geschäftsführung den Auflagen und Verpflichtungen, die sich der Verein in seiner Satzung aufgegeben hat!

Steuerliche Aufteilung der Vereinsaktivitäten

Die Tätigkeiten des Vereins werden nach steuerlichen Gesichtspunkten in vier Bereiche aufgeteilt. Die Unterscheidung und Abgrenzung dieser einzelnen Bereiche voneinander ist für den Vereinsbuchhalter von erheblicher Bedeutung. Letztlich gilt es die Aufwendungen und Einnahmen diesen Bereichen zuzuordnen und ggf. Aufwendungen auf diese Bereiche nach wirtschaftlichen Schlüsseln aufzuteilen. Dies hat u.U. umsatzsteuerliche und ggf. auch ertragssteuerliche (Körperschaftsteuer/Gewerbsteuer) folgen.

Aus diesem Grunde sollte diese Thematik genau beachtet und verstanden werden. Sie erleichtert später die Zuordnung von Einnahmen und Ausgaben und die Ermittlung des Jahresergebnisses.

Wir teilen die Vereinsaktivitäten auf in folgende Bereiche:

- Ideeller Bereich
- Vermögensverwaltung
- Zweckbetrieb
- Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

Ideeller Tätigkeitsbereich des Vereins

Der ideelle Bereich ist der satzungsgemäße Betätigungsbereich des gemeinnützigen Vereins. In diesem Bereich wird der Hauptzweck des gemeinnützigen Vereines selbstlos und ohne Anspruch auf Gegenleistung verfolgt.

Der ideelle Bereich führt auch bei Überschüssen zu keiner steuerlichen Belastung.

- Körperschaftsteuerbefreiung (§ 5 Nr. 9 + § 8 Abs. 5 KStG)
- Gewerbesteuerbefreiung (§ 3 Nr. 6 GewStG)
- Umsatzsteuer (Abschnitt 4 + 22 UStR)
Mitgliedsbeiträge sind mangels eines Leistungsaustauschen nach dem Umsatzsteuergesetz nicht steuerbar.
Nach Artikel 13 Teil A Abs. 1 Buchstabe m der 6. EG-Richtlinie bleiben auch bei Sportvereinen Mitgliedsbeiträge unter der Voraussetzung steuerfrei, soweit die den Mitgliedsbeiträgen gegenüberstehenden Leistungen in engem Zusammenhang mit Sport und Körperertüchtigung stehen.

In der Vereinspraxis ist der Ideelle Bereich, der in dem eher Verluste erzielt werden, d.h. die Ausgaben sind meist höher als die Einnahmen aus Zuwendungen und Mitgliedsbeiträgen.

Typische Einnahmen:

- Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren
- Spenden
- Zuschüsse von öffentlichen Einrichtungen, Verbänden bzw. anderen gemeinnützigen Organisationen

Typische Ausgaben:

- Mitgliederverwaltung (Porto, Telefon, EDV-Software, Büromaterial etc.)
- Vereinszeitung, Mitgliederrundschreiben
- Verbandsabgaben
- Mitgliederkosten für Ehrungen etc.
- Raumkosten des ideellen Bereichs
- Kosten von Vorstandssitzungen, Mitgliederversammlungen etc.
- Zuschüsse zu Vereinsaktivitäten wie Besichtigungsfahrten etc.
- Kosten des Spielbetriebs
- Kosten der Buchhaltung
- Abschreibungen für langlebige Wirtschaftsgüter des Vereins im ideellen Bereich
- Alle sonstigen Aufwendungen für satzungsbezogene Tätigkeiten, die ohne Gegenleistung erbracht werden.

Abgrenzungsmerkmal zum Zweckbetrieb: Fehlende Gegenleistung

Vermögensverwaltung (§ 14 Satz 3 AO)

Unter dem Bereich Vermögensverwaltung werden die Aufwendungen und Erträge des Vereinsvermögens subsummiert.

In der Regel handelt es sich hierbei um Kapitalvermögen (§ 20 EStG) mit den hieraus resultierenden Zinserträgen oder um Immobilienvermögen (§ 21 EStG) mit den hieraus resultierenden Miet-/Pachteinnahmen und Gebäude-/Grundstücksaufwendungen.

Mit der Vermögensverwaltung werden zwar keine steuerbegünstigten Zwecke verfolgt. Dennoch ist der Bereich der Vermögensverwaltung von der Körperschaftsteuer (§ 5 Nr. 9 KStG) und von der Gewerbesteuer (§ 3 Nr. 6 GewStG) befreit. Die Umsatzsteuer ist auf 7% ermäßigt (§ 12 Abs. 2 Nr. 8a UStG).

Dies setzt jedoch voraus, dass im Rahmen der Vermögensverwaltung keine steuerschädlichen Betätigungen erfolgen.

Steuerschädlich ist:

- Wenn die Vermögensverwaltung zum Selbstzweck des Vereines wird.
 - Wertpapierspekulationen etc.
- Wenn mit der Vermögensverwaltung eine nach außen gerichtete nachhaltige wirtschaftliche Betätigung verfolgt wird.
 - An- und Verkauf von Immobilien, ständige Umschichtungen, Investitionen zur Gewinnmaximierung u.ä.
- Wenn im Bereich der Vermögensverwaltung nachhaltig Verluste erzielt werden (Totalperiode)

Auf den tatsächlichen Umfang/Aufwand der Vermögensverwaltung kommt es nicht an. Eine Vermögensverwaltung kann auch bei umfangreichen Immobilienvermögen, bei gewerblicher Weitervermietung und einem erheblichen Verwaltungsaufwand vorliegen. (BFH v. 21. 8.2005, BStBl. II 1986, 88)

Typische Einnahmen:

- Zinseinnahmen
- Miet- und Pachteinnahmen

Typische Ausgaben:

- Depotgebühren
- Erhaltungs-/Modernisierungsaufwendungen
- Abschreibungen
- Versicherungen
- Darlehenszinsen zur Immobilienfinanzierung

Zweckbetriebe des Vereins (§§ 65 – 68 AO)

Unter Zweckbetrieb eines Vereins beschreibt die Vorschrift des § 65 AO die **Erfüllung von steuerbegünstigten satzungsgemäßen Aufgaben**, die nur durch einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb erreicht werden können. Darüber hinaus darf der Zweckbetrieb nicht in größerem Wettbewerb (nur soweit unvermeidbar) zu nicht begünstigten Wirtschaftsbetrieben stehen.

Dieser „wirtschaftliche Geschäftsbetrieb“ wird demgemäß als Zweckbetrieb (Satzungszweck) bezeichnet.

Im Gegensatz zum Ideellen Bereich liegen beim Zweckbetrieb – wie beim normalen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb – Gegenleistungen vor. Der Unterschied zum „echten“ wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb besteht darin, dass mit dem Zweckbetrieb satzungsgemäße Aufgaben erfüllt werden.

Beispiel: Die Durchführung einer Ausstellung gegen Eintrittsgeld eines gemeinnützigen Vereins dessen satzungsgemäßer Zweck u.a. die Durchführung solcher Ausstellungen (Kultureller Veranstaltungen) ist, ist Zweckbetrieb. Zu den Aufwendungen des Zweckbetriebes gehören dann, die Aufwendungen der Ausstellung. Zu den Einnahmen die Eintrittsgelder.

Der im Rahmen der Ausstellung erfolgte Verkauf von Kaffee und Kuchen zur Erzielung zusätzlicher Einnahmen, stellt einen „echten“ Wirtschaftsbetrieb dar. Der Verkauf von Kaffee und Kuchen ist nicht Satzungszweck. Darüber hinaus wird in den Wettbewerb zu anderen Wirtschaftsunternehmen eingetreten.

Der Zweckbetrieb des gemeinnützigen Vereins ist steuerbegünstigt:

- Körperschaftsteuerbefreiung (§ 5 Nr. 9 KStG)
- Gewerbesteuerbefreiung (§ 3 Nr. 6 GewStG)
- Ermäßigter Steuersatz bei der Umsatzsteuer zur Zeit 7% (§ 12 Abs. 2 Nr. 8a UStG)

Im Gesetz (Abgabenordnung) konkret aufgeführte Zweckbetriebe:

Kulturelle Einrichtungen und Veranstaltungen sind unabhängig von der Höhe des Überschusses als steuerbegünstigter Zweckbetrieb zu behandeln (§ 68 Nr. 7 AO). Dies gilt jedoch nicht für den Verkauf von Speisen und Getränken anlässlich dieser Veranstaltungen (Wirtschaftsbetrieb).

Einnahmen des Zweckbetriebes sind die Eintrittsgelder und sonstige Zuwendungen anlässlich dieser Veranstaltungen. Ausgaben sind Aufwendungen für die Durchführung dieser Veranstaltungen, soweit sie nicht einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zu zuordnen sind.

Weitere, in § 68 der Abgabeordnung einzeln aufgezählte Zweckbetriebe sind:

1. a) Alten-, Altenwohn- und Pflegeheime, Erholungsheime, Mahlzeitendienste, wenn sie in besonderem Maß behinderten oder vermögenslosen Personen im Sinne des § 53 AO dienen.

Hinweise:

- Eine für die Allgemeinheit zugängliche Cafeteria ist ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb und kein Zweckbetrieb.

- b) Kindergärten, Kinder-, Jugend- und Studentenheime, Schullandheime und Jugendherbergen
2. In § 68 AO bestimmte Betriebe, die der Selbstversorgung von Körperschaften dienen
3. Werkstätten für Behinderte i.S. von § 68 AO
4. Einrichtungen, die zur Durchführung der Blindenfürsorge und zur Durchführung der Fürsorge für Körperbehinderte unterhalten werden.
5. Einrichtungen der Fürsorgeerziehung und der freiwilligen Erziehungshilfe
6. Von den zuständigen Behörden genehmigte Lotterien und Ausspielungen, wenn der Reinertrag unmittelbar und ausschließlich zur Förderung mildtätiger, kirchlicher oder gemeinnütziger Zwecke verwendet wird.
7. Kulturelle Einrichtungen, wie Museen, Theater, und kulturelle Veranstaltungen, wie Konzerte, Kunstausstellungen (ohne den Verkauf von Speisen und Getränken)

8. Volkshochschulen und andere Einrichtungen, soweit sie selbst Vorträge, Kurse und andere Veranstaltungen wissenschaftlicher oder belehrender Art durchführen. Dies gilt auch dann, soweit die Einrichtungen den Teilnehmern dieser Veranstaltung selbst Unterbringung und Verköstigung gewähren.
9. Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen, die der Forschung und nicht der Anwendung gesicherter Erkenntnisse dienen und deren Träger sich überwiegend aus Zuwendungen oder der Vermögensverwaltung finanzieren.
Der Wissenschaft und Forschung dient auch die Auftragsforschung.

Zweckbetriebe sind auch die Einrichtungen der **Wohlfahrtspflege (§ 66 AO)**, die im besonderen Maße (mindestens zu zwei Dritteln aller Leistungen) behinderten oder vermögenslosen Personen im Sinne des § 53 AO dienen.

Wohlfahrtspflege ist die planmäßige zum Wohle der Allgemeinheit und nicht des Erwerbs wegen ausgeübte Sorge für notleidende und gefährdete Mitmenschen (§ 66 AO). Die Sorge kann sich auf das **gesundheitliche, sittliche, erzieherische** oder **wirtschaftliche** Wohl erstrecken und **Vorbeugung** oder **Abhilfe** bezwecken.

Personen und im Sinne von § 53 AO

Krankenhäuser sind Zweckbetriebe, soweit sie die Einschränkungen des § 67 AO erfüllen.

Sportliche Veranstaltungen eines Sportvereins sind ein Zweckbetrieb, wenn die jährlichen **Einnahmen** aus allen sportlichen Veranstaltungen inkl. Umsatzsteuer insgesamt **35.000 € nicht übersteigen**. Der Verkauf von Speisen, Getränken und der Werbung gehören nicht zum Zweckbetrieb.

Auf die Zweckbetriebsgrenze von 35.000 € nach § 67a Abs. 1 AO kann durch Option verzichtet werden, wenn an den Veranstaltungen keine Sportler teilnehmen, die durch den Verein über Aufwandsentschädigungen hinaus bezahlt werden. Soweit dies der Fall ist, bleibt es beim Zweckbetrieb.

Vorteile bei Verzicht:

- Ermäßigter Umsatzsteuersatz bei den Einnahmen
- Keine steuerlichen Probleme bei Verlusten

Nachteile bei Verzicht:

- Keine Verrechnungsmöglichkeit von Verlusten mit Gewinnen aus anderen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben.

Nicht als Bezahlung gilt die Erstattung von tatsächlichem Aufwand (Fahrtkosten, Trikots, Sport-/Trainingsgeräte etc.). Zahlungen des Vereins bis zu insgesamt 358 € je Monat im Jahresdurchschnitt werden für die Beurteilung der Zweckbetriebseigenschaft ohne Einzelnachweis als Aufwandsentschädigung angesehen.

In allen anderen Fällen handelt es sich um wirtschaftliche Geschäftsbetriebe.

Die Steuervorteile gehen jedoch auch bei einem Wirtschaftsbetrieb nicht verloren, soweit die Bezahlung der Sportler von Dritter Seite oder ausschließlich aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben erfolgt, die nicht Zweckbetriebe sind (§ 67a Abs. 3 Nr. 2).

Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb (§ 14 AO)

Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist nach der Definition der Abgabenordnung eine selbständige nachhaltige Tätigkeit, durch die Einnahmen oder andere wirtschaftliche Vorteile erzielt werden, die über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinaus geht.

Eine Gewinnerzielungsabsicht ist nicht erforderlich.

Der **Leistungsaustausch** (Leistung gegen Gegenleistung) steht im Vordergrund und stellt damit schon eine wesentliche Abgrenzung zum Ideellen Bereich dar.

Wir unterscheiden im Verein zwei **Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe, den so genannten Zweckbetrieb** und den **steuerpflichtigen Wirtschaftsbetrieb**.

Wird der Wirtschaftsbetrieb (z.B.: Durchführung einer Veranstaltung gegen Eintrittsgeld) zur Erfüllung des Satzungszweckes geführt (Satzungszweck: Durchführung von kulturellen Veranstaltungen), handelt es sich um einen **Zweckbetrieb**.

Der - vielleicht auf der gleichen Veranstaltung - durchgeführte Verkauf von Speisen und Getränken wird jedoch nicht durch den Satzungszweck abgedeckt. Hierbei handelt es sich um einen **steuerpflichtigen Wirtschaftsbetrieb**.

Hierzu gehört auch der Verkauf von Vereinsutensilien (Fanshop, Buttons, Textilien etc.) oder die Durchführung von nicht den Vereinszweck verfolgenden Veranstaltungen (Tanz in den 1. Mai, Benefizveranstaltungen, Rundfahrten etc.). Die Grenzen zu einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, der dem Zweckbetrieb zuzuordnen ist, können im Einzelfall fließend sein und sollten demgemäß ergründet und konkret zugeordnet werden.

Gemäß § 64 Abs. 3 AO sind steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe des Vereins dennoch von der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer befreit, soweit die Einnahmen die Grenze von **35.000 €** im Jahr nicht übersteigen (Ausnahmeregelung zur sportlichen Veranstaltung gem. § 67a Nr. 2 AO).

Der Einnahmenbegriff gemäß § 8 EStG beinhaltet alle im Rahmen des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes zufließenden Gelder, Güter oder geldwerten Vorteile inklusive der hierauf entfallenden Umsatzsteuer.

Die Finanzverwaltung verzichtet auf die Erhebung der **Umsatzsteuer**, soweit die Grenzen des Kleinunternehmerparagrafen 19 Abs. 1 UStG nicht überschritten werden. Eine Befreiung von der Umsatzsteuer liegt gemäß § 19 UStG vor, soweit die Umsätze im vorangegangenen Wirtschaftsjahr **17.500 €** und im laufenden Wirtschaftsjahr **50.000 €** nicht übersteigen.

Die Vorsteuerbeträge (bezahlte Umsatzsteuer) für Kosten, die im direkten Bezug zu den steuerpflichtigen Einnahmen stehen, werden auf separaten Buchhaltungskonten geführt und bei der ermittelten Umsatzsteuer in voller Höhe gegengerechnet.

Vorsteuerbeträge für Kosten, die zum Teil dem nicht umsatzsteuerpflichtigen Bereichen (Ideeller Bereich) und zum Teil den umsatzsteuerpflichtigen Bereichen zuzuordnen sind, werden nach sachgemäßer Schätzung aufgeteilt. Sie sehen, es ist zwingend notwendig und liegt im Interesse des Vereines, dass Einnahmen und Ausgaben auf die einzelnen Tätigkeitsbereiche des Vereines genau zugeordnet werden!

Exkurs: Umsatzsteuer:

Wann hat der Verein es überhaupt mit Umsatzsteuer zu tun?

Der umsatzsteuerliche Unternehmerbegriff ist mit dem allgemeinen Unternehmerbegriff nicht identisch. § 2 Abs. 1 Satz 3 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) definiert den umsatzsteuerlichen Unternehmerbegriff unter anderem wie folgt: „Gewerblich oder beruflich ist jede nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen, auch wenn die Absicht, Gewinn zu erzielen, fehlt. ...“ Damit wird der Verein oder auch jede andere gemeinnützige Einrichtung zum umsatzsteuerlichen Unternehmer, wenn **Leistungen gegen Gegenleistungen erbracht werden**. Eine Gewinnerzielungsabsicht ist nicht erforderlich!

Gegenleistungen erbringen Vereine in ihren Wirtschaftsbetrieben. Hierbei kann es sich um einen Zweckbetrieb, einen steuerpflichtigen Wirtschaftsbetrieb oder die Vermögensverwaltung (Beispiel: Verpachtung einer Gaststätte) handeln. Der Ideelle Bereich bleibt von der Umsatzsteuer mangels Leistungsaustausch unberührt.

Dies kann für den Verein von Vorteil sein und bietet Gestaltungsspielräume:

Tip: Die Durchführung einer Lehr- oder Informationsveranstaltung gegen geringes Entgelt ermöglicht dann beispielsweise die Geltendmachung der hier anfallenden Vorsteuer, also bezahlten Umsatzsteuer. Bei Verzicht auf Einnahmen, also eine Gegenleistung, muss die Vorsteuer durch den Verein selbst getragen werden.

Auch **Mitgliedsbeiträge** oder anteilige Mitgliedsbeiträge können einen **Anspruch auf Gegenleistung** und damit umsatzsteuerpflichtige Umsätze auslösen.

Fälligkeit/Entstehung der Umsatzsteuer

Gem. § 13 Abs. 1 Umsatzsteuergesetz entsteht die Umsatzsteuer mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem die Leistung ausgeführt wird. Wird das Entgelt bereits vereinnahmt, bevor die Leistung ausgeführt wurde, so entsteht die Umsatzsteuer mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, indem das Entgelt vereinnahmt wurde.

Gem. § 20 Abs. 1 Umsatzsteuergesetz wird auf Antrag gestattet, dass Freiberufler und nicht buchführungspflichtige Gewerbetreibende die Umsatzsteuer nach „vereinnahmten Entgelten“ berechnen, d.h. die Umsatzsteuer entsteht mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, indem das Entgelt vereinnahmt wurde.

Die gleiche Regelung kann auf Antrag angewendet werden, wenn der Jahresumsatz im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 250.000 € betragen hat. Dieser Betrag wurde für den Zeitraum vom 1. 7.2009 bis zum 31.12.2010 verdoppelt und beträgt damit 500.000 €.

Die Umsatzsteuervoranmeldung/Umsatzsteuervorauszahlung

Jeder Unternehmer, hier der Verein mit seinen Wirtschaftsbetrieben, hat bis zum 10. Tag nach Ablauf jedes Voranmeldungszeitraums eine Voranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck auf elektronischem Weg zu übermitteln, in der er die Steuer für den Voranmeldungszeitraum (Vorauszahlung) selbst zu berechnen hat. Auf Antrag kann das Finanzamt zur Vermeidung von unbilligen Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichten.

Die Vorauszahlung ist am 10. Tag nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums fällig.

Der Zahlungs-/Erklärungszeitpunkt kann durch einen Antrag auf Dauerfristverlängerung um einen Monat verschoben werden. Bei Monatszahlern muss jedoch eine Sondervorauszahlung von 1/11 der Jahreszahllast geleistet werden. Diese wird am Jahresende verrechnet. Der Antrag ist für jedes Jahr neu zu stellen.

- Grundsätzlich muss ein Unternehmer **vierteljährlich** eine Umsatzsteuer-Voranmeldung abgeben, in der er die zu zahlende Umsatzsteuer selbst berechnen muss.
- Der Unternehmer muss die Voranmeldung monatlich abgeben, wenn die Umsatzsteuer für das vorangegangene Kalenderjahr mehr als **7.500 €** betragen hat.
- Im Jahr der Gründung und im folgenden Kalenderjahr muss der Unternehmer die USt-Voranmeldungen immer monatlich abgeben.
- Beträgt die Steuer für das vorangegangene Kalenderjahr nicht mehr als **1.000 €** kann das Finanzamt den Unternehmer von der Verpflichtung zur Abgabe der Voranmeldungen und Entrichtung der Vorauszahlungen befreien.

Die Kleinunternehmerregelung gem. § 19 Abs. 1 Umsatzsteuergesetz:

Der Gesetzgeber verzichtet bei Kleinunternehmern auf die Erhebung der Umsatzsteuer, wenn der Gesamtumsatz (brutto, ohne steuerfreie Umsätze) im vorangegangenen Jahr 17.500 € nicht überstiegen hat und im laufenden Jahr 50.000 € voraussichtlich nicht übersteigen wird. Dies hat zur Konsequenz, dass keine Umsatzsteuer abzuführen ist, aber auch kein Anspruch auf Vorsteuerabzug besteht. Für Unternehmer, die vorwiegend für Personen leisten (Beispiel: Privatpersonen), die selbst nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, bietet diese Regelung einen Preisvorteil. Sie können ihre Leistungen günstiger als die umsatzsteuerpflichtigen Mitbewerber anbieten.

Der Kleinunternehmer kann auf die Anwendung dieser Regelung verzichten und zur Regelbesteuerung optieren. An diese Entscheidung ist er dann für 5 Jahre gebunden.

Soweit es sich bei dem Unternehmer um einen Kleinunternehmer im Sinne des § 19 Umsatzsteuergesetzes handelt, der nicht zur Umsatzsteuer optiert hat und somit auch keine ausweist, finden folgende Regelungen keine Anwendung:

- Steuerbefreiung bei innergemeinschaftlichem Erwerb gem. § 4 Nr. 1 b, § 6 UStG
- Verzicht auf Steuerbefreiungen gem. § 9 UStG
- Gesonderte Ausweis der Steuer gem. § 14 Abs. 4 UStG
- Angabe der Ident-Nr. gem. § 14a Abs. 1, 3 und 7 UStG
- Vorsteuerabzug gem. § 15 UStG

Letztlich wird der Kleinunternehmer umsatzsteuerlich wie eine Privatperson behandelt. Er weist keine Umsatzsteuer auf seine Umsätze aus und erhält auch die von ihm bezahlte Umsatzsteuer (Vorsteuer) nicht zurück bzw. kann keine umsatzsteuerfreien EU Lieferungen und Leistungen erlangen. Zur Klarstellung sollte in der Praxis am Ende der Rechnung ein entsprechender Hinweis angebracht werden.

Beispiel:

„Keine Umsatzsteuerberechnung, da Unternehmer im Sinne von § 19 Abs. 1 UStG.“

Der Ausweis der Umsatzsteuer entfällt in diesem Fall natürlich! Unberechtigt ausgewiesene Umsatzsteuer muss ansonsten an das Finanzamt abgeführt werden.

Bei Überschreitung der Umsatzgrenze von 17.500€ in einem Jahr sind alle Umsätze ab dem 1. 1. des Folgejahres umsatzsteuerpflichtig.

Steuervergünstigungen im Umsatzsteuerrecht:

Das Umsatzsteuerrecht regelt eine Reihe von Steuervergünstigungen, insbesondere für als steuerbegünstigt und besonders förderungswürdig anerkannte Organisationen. Diese gilt es im Einzelfall konkret zu prüfen.

Auszüge:

- **§ 4 Nr. 16 UStG**
Umsätze der Krankenhäuser, Altenheime u.a.
- **§ 4 Nr. 18 UStG**
Die Leistungen der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege und der der freien Wohlfahrtspflege dienenden Körperschaften sind nach den Bestimmungen des § 4 Nr. 18 Umsatzsteuergesetzes steuerfrei.
- **§ 4 Nr. 19 UStG**
Umsätze der Blinden und Blindenwerkstätten
- **§ 4 Nr. 21 UStG**
Umsätze der Schulen/Bildungseinrichtungen
- **§ 4 Nr. 22 UStG**
Vorträge und Kurse wissenschaftlicher oder belehrender Art
- **§ 4 Nr. 23 + Nr. 24 UStG**
Beherbergung/Beköstigung der Jugend, Säuglingspflege u.a.
- **§ 4 Nr. 25 UStG**
Leistungen der Jugendhilfe
- **§ 4 Nr. 26 UStG**
Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit
- **§ 12 Abs. 2 Nr. 8a UStG**
Ermäßigter Steuersatz

Fragen/Anregungen zum Rechnungswesen

Aus dem bereits vorgetragenen sollte jetzt das System der Einnahmen- und Ausgabenzuordnung auf die vier Bereiche geklärt sein. Ebenso die Problematik der Umsatzsteuer.

Zu einigen Fragen hier meine Anmerkungen:

- **Gestaltung der Buchhaltung/Arbeitsmittel?**
Natürlich ist dies abhängig von der Größe des Vereins. Die einfache Einnahmen-/Ausgabenrechnung orientiert sich am Geldfluss. Immer wenn Geld fließt sind Einnahmen oder Ausgaben zu verbuchen. Dies kann anhand der Belege und einem Excel-Chart per PC oder einem Mehrspalten Journal per Hand erfolgen. Die Zuordnung der Einnahmen und Ausgaben auf die einzelnen Bereiche lässt sich hier in den einzelnen Spalten gut darstellen.

Für PC-Anwender bieten die Banken teilweise kostenlose Vereinsprogramme an. Darüber hinaus gibt es erprobte Software bei den Fachverlagen wie Hauffe und andere. Suchen Sie hier am Besten im Internet.

- **Bilanzierung oder Einnahmen-/Ausgabenrechnung?**
Auch diese Frage sollte von der Größe des Vereins bzw. des Belegvolumens und der bewegten Gelder abhängig entschieden werden. Soweit Sie aufgrund Ihrer Umsatzgrößen bereits buchführungspflichtig sind (§§ 140, 141 AO), wird Sie das Finanzamt auffordern zukünftig (mit dem Beginn des nächsten Geschäftsjahres nach Eingang des Schreibens) die Gewinnermittlung im Wege der Bilanzierung durchzuführen.

Auch bei einer einfachen Einnahmen-/Ausgangsrechnung ist es vorteilhaft nach dem System der doppelten Buchführung, d.h. mit Gegenkonto, zu arbeiten. Damit können Eingabefehler im Rahmen der Kontenabstimmung (Bank/Kasse) schnell erkannt werden.

Die Verbuchung der Belege nach Aufwand und Ertrag sowie die periodengerechte Zuordnung der Aufwendungen und Erträge (in das jeweilige Vereinsjahr) machen jedoch erst einen Mehrjahresvergleich und einen Vergleich mit einem Haushaltsplan möglich. Hierzu gehört auch die Aufstellung einer Vermögensübersicht und einem Anlagenverzeichnis mit allen Wirtschaftsgütern des Vereins.

Problemfelder bei eine einfachen Aufzeichnung der Ein- und Ausgaben:

- a) Mehrjahresvergleiche
- b) geordneten Haushaltsplanung
- c) Belegverbuchung nach FIBU-Regeln
- d) Doppelte Buchführung
- e) Periodengerechte Abgrenzung
- f) Bildung von Rückstellungen/Rücklagen
- g) Mittelverwendungsnachweis

• **Berichtsteil zur Überprüfung der tatsächlichen Geschäftsführung?**

Erklärte Vorgänge und Zahlen ersparen dem Vorstand Rückfragen der Finanzverwaltung und die Erinnerung an Vorgänge längst vergangener Jahre. Insoweit sollten der Tätigkeitsbericht und die Dokumentation des Zahlenwerks selbsterklärend sein und sich mit der Vereinssatzung (Zweck) decken.

• **Vorgehensweise bei der Buchhaltung/Abschlusserstellung?**

Die Belegverbuchung und Abschlusserstellung sollte zielorientiert im Interesse des Vereins und Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften und Gestaltungsmöglichkeiten erfolgen. Vor Einreichung der Steuererklärungen und Berichte beim Finanzamt sollte fachlicher Rat eingeholt werden.

Problemfelder im Rechnungswesen aus der Vereinspraxis:

1. Fehlerhafte Kassenbücher/Veranstaltungsabrechnungen

▪ **Nachvollziehbare Aufzeichnungen und Belege**

Aus den Aufzeichnungen (teilweise mit Bleistift) sind die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben nicht zu erkennen. Es wurden nur Ergebnisse festgehalten.

▪ **Inhaltlich vollständige Belege**

Ausgaben/Aufwandsbelege sind oft unvollständig. Die Anschrift des Zahlungsempfängers ist unvollständig und die Leistung und der Leistungszweck wurden nur ungenügend beschrieben.

▪ **Keine Saldierungen von Einnahmen und Ausgaben**

Nur das Ergebnis als Umsatz aufzuzeigen ist nicht möglich. Den Umsatz um Ausgaben zu kürzen (Beispiel Einnahmen aus dem Getränkestand werden durch aus der Getränkekasse getätigte Barausgaben vermindert, ohne dass dies aus den Unterlagen hervorgeht. Die Umsatzsteuer wurde von der falschen Bemessungsgrundlage berechnet)

▪ **Versäumte Kassenprüfung/Dokumentation**

Die Kontenbücher und die Barkasse sind durch die bestellten Kassenprüfer zu überprüfen. Hierüber und über das Ergebnis der Prüfung sollte ein Protokoll angefertigt werden.

Beispiel:

Die gem. Mitgliederversammlung vom bestellten Kassenprüfer Herr.. ... und Frau..... prüften am..... in den Räume von die Bücher. Es wurden, Kontenblätter, Saldenlisten, die Einnahmen-/Ausgabenrechnung und die Vermögensaufstellung sowie Belegordner mit Belegen, Kontoauszügen und dem Kassenbuch vorgelegt. Die Unterlagen erschienen uns geordnet und vollständig.

Die zum 31.12... ausgewiesenen Kontostände der Geldinstitute und der Kassenbücher stimmten mit den Kontoauszügen und dem Kassenbarbestand überein.

Durch Stichproben haben wir uns von der Ordnungsmäßigkeit der Belege und der Aufzeichnungen überzeugt.

Fragen wurden durch den bereitwillig beantwortet.

Es kam zu keinen Beanstandungen.

Datum/Unterschrift der Kassenprüfer

Teil 3: Neue – Problemfelder – Tipps

Gesetzliche Neuerungen und Erkenntnisse aus der aktuellen Rechtsprechung wurden natürlich bereits in dem Vorgetragenen eingearbeitet. Nachfolgend nun meine Anmerkungen zu einigen – immer wieder auftretenden – Problemfeldern.

Zuwendungen an Mitglieder

Mitglieder dürfen grundsätzlich keine Zuwendungen (= unentgeltliche Leistungen) aus Mitteln des gemeinnützigen Vereins erhalten, die sich aus der Mitgliedschaft begründen.

Ausgenommen davon sind kleine Aufmerksamkeiten wie sie im Rahmen der Betreuung von Mitgliedern allgemein üblich und nach allgemeiner Verkehrsauffassung als angemessen anzusehen sind.

Andere Zuwendungen, wie die kostenlose oder verbilligte Bewirtung bei Vereinsfesten, Leistungen im Zusammenhang mit Vereinsausflügen, dürfen den Bagatelbereich nicht übersteigen. Bedenklich ist, wenn die jährlichen Zuwendungen höher sind als die Mitgliedsbeiträge.

Auslagenersatz

Natürlich können Mitgliedern, die ihnen für den Verein entstandenen Auslagen ersetzt werden.

Hierzu gehören u.a.:

- Der Ersatz tatsächlicher und belegter Vereinsauslagen
- Die Übernahme von Übernachtungs- und Reisekosten:
 1. Übernachtungskosten lt. Beleg
 2. Fahrtkosten lt. Beleg oder bei Benutzung des privaten Pkws in Höhe von 0,30 € je gefahrenen Kilometer für Fahrten im Auftrag des Vereins
 3. Verpflegungskosten in Höhe eine Pauschale für Mehrverpflegungsaufwand. Bei einer Reisetätigkeit/Abwesenheit von zu Hause von mindestens 8 Stunden in Höhe von 6 €, von mindestens 14 Stunden in Höhe von 12 € und von mindestens 24 Stunden (ganztägig) in Höhe von 24 €.

Zu den Ausgaben sind genaue Aufzeichnungen zu führen. Hierzu gehört die vollständige **Anschrift des Leistungsempfängers**, die **Art und der Umfang der erbrachten Leistung** bzw. erworbenen Ware sowie die Angabe für welchen **Vereinszweck die Ausgabe** erforderlich war.

Aufwandsentschädigungen

Allgemeine Infos

Zur Vermeidung der Anwendung komplizierter steuer- und sozialversicherungsrechtlicher Vorschriften und damit zur Verhinderung eines nebenberuflichen Engagements in gemeinnützigen Einrichtungen hat der Gesetzgeber Vorschriften erlassen, die es diesen Einrichtungen ermöglichen - im Rahmen von Freibeträgen - abgabenfreie Aufwandsentschädigungen zur gewähren.

Aufwandsentschädigungen stellen ein Leistungsentgelt dar. Sie sind nicht zu verwechseln mit einem „**Auslagenersatz**“. Im letzteren Fall werden dem Zahlungsempfänger einzelne, belegbare Auslagen, die für Rechnung und Lasten des Zahlenden angefallen sind, centgenau oder in Form steuerlich zulässiger Pauschalen (KM-Gelder, Reisekosten) erstattet.

Das Einkommensteuergesetz sieht zur Gewährung von steuerfreien Aufwandsentschädigungen, die eine gemeinnützige Einrichtung an Personen gewährt, zwei unterschiedliche Regelungen vor. Dem so genannten **Übungsleiterfreibetrag in Höhe von 2.100 €** (§ 3 Nr. 26 EStG) und dem **Ehrenamtspauschbetrag von 500 €** (§ 3 Nr. 26a EStG). Die Beträge sind ebenso sozialversicherungsfrei, so dass es in diesen Fällen nicht auf eine Arbeitnehmer- oder Selbständigenstellung des Zahlungsempfängers ankommt. Beide Freibeträge können für die **nicht** gleiche Tätigkeit nebeneinander in Anspruch genommen werden.

Die Tätigkeit gegen Gewährung einer Aufwandsentschädigung steht einer ehrenamtlichen Tätigkeit entgegen. Ist ein Vorstand satzungsgemäß verpflichtet seine Tätigkeit ehrenamtlich auszuüben, so kann er für diese Tätigkeit nicht eine Aufwandsentschädigung fordern. Der Vorstand kann jedoch für eine andere Tätigkeit, die nicht unter seine Vorstandsobligationen fällt, mit dem Verein die Zahlung einer Aufwandsentschädigung vereinbaren. Die Grenzen sind jedoch fließend und es ist hier eine eindeutige Satzungsregelung zu empfehlen. Wird nicht satzungsgemäß Aufwandsentschädigung an den Vorstand gezahlt, so verstößt diese gegen das Gebot sämtliche Mittel für steuerbegünstigte satzungsgemäße Zwecke zu verwenden (§ 55 Abs. 1 Nr. 1 AO, Anwendungsschreiben zum § 3 Nr. 26a EStG BMF v. 25.11.2008). Um es zweifelsfrei zu ermöglichen Aufwandsentschädigungen – im Rahmen der steuerlichen Freibeträge - auch an Vorstandsmitglieder für bestimmte Tätigkeiten zu zahlen, sollte die Vereinssatzung angepasst werden. Dies in Abstimmung mit der Finanzverwaltung, um den Gemeinnützigkeitsstatus nicht zu gefährden. Eine entsprechende Satzungsänderung bis spätestens zum 30. 6.2009 würde auch bereits erfolgte – nicht satzungsgemäße Auszahlungen – in der Zeit vom 10.10.2007 bis zum 25.11.2008 heilen (BMF-Schreiben vom 9. 3.2009). Eine Mustersatzungsklausel ist im HaufeIndex unter 1803691 zu finden. Die Satzungsänderung wurde bis zum 31.12.2010 verlängert.

A. Freibetrag (Übungsleiterpauschale) in Höhe von 2.100 € p.a.

(gem. § 3 Nr. 26 EStG, Sozialversicherungsfreiheit gem. § 14 I 5 SGBIV)

Einnahmen aus **nebenberuflichen** Tätigkeiten:

als **Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer** oder **vergleichbare nebenberufliche Tätigkeiten**

1. aus **nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeiten** oder
2. **nebenberuflicher Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen** im Dienst oder im Auftrag einer **inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts** oder einer **als steuerbegünstigt anerkannten Körperschaft** (nach §§ 52 – 54 AO)

sind bis zur Höhe von **2.100 €** steuerfrei.

Zur Inanspruchnahme des Übungsleiterfreibetrages müssen nachfolgende Bedingungen erfüllt sein.

1. Art der Tätigkeit:

Es geht um eine nebenberufliche Tätigkeit als Übungsleiter, Ausbilder, Lehrer, Erzieher, Betreuer, Künstler, Pflegekraft.

Gemeinsames Tätigkeitsmerkmal ist eine pädagogische Ausrichtung der Tätigkeit.

Typische Tätigkeiten: darstellende Künstler, Sporttrainer, Chorleiter und sonstige Lehr- und Vortragstätigkeiten ausgerichtet auf die Weiterentwicklung von geistigen und körperlichen Fähigkeiten von Menschen.

Diese Regelung **gilt damit nicht für sonstige Tätigkeiten**. Die Reinigungskraft, Küchenhilfe, der Platzwart etc. erfüllen nicht die beschriebenen Tätigkeitsvoraussetzungen.

Die ebenfalls begünstigte **Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen** umfasst auch die Hilfe bei der Verrichtung alltäglicher Dinge der zu betreuenden Personen. Hierzu gehören die Grund- und Behandlungspflege, die Erledigung häuslicher Verrichtungen wie Einkäufe, Schriftverkehr etc. entsprechend § 71 SGB XII. Auch hier ist das wesentliche Tätigkeitsmerkmal eine pädagogische Ausrichtung auf den Menschen. Die nebenberufliche Arbeit in der Großküche eines Altenheims ist demnach nicht begünstigt, jedoch die personenbezogene Hilfe bei der Essenseinnahme oder auch der Essenszubereitung.

Eine Tätigkeit, die vorgenannte Merkmale nicht erfüllt, ist damit auch nicht nach § 3 Nr. 26 EStG begünstigt. Nicht begünstigt sind beispielsweise die Tätigkeiten im Rahmen der Vorstandsobliegenheiten, die Tätigkeit als Gerätewart etc.

Beispielfälle und weitere Detailinfos enthält die Rundverfügung der OFD Frankfurt vom 26.08.2008, S 2245 A-2-St-213

1. Nebenberufliche Tätigkeit:

Die Feststellung, ob die Tätigkeit haupt- oder nebenberuflich ausgeübt wird, ist einmal tätigkeitsbezogen und zum Anderen zeitlich abzugrenzen. Der Bundesfinanzhof hat in seinen Entscheidungen im Wesentlichen auf eine **zeitliche** Abgrenzung als maßgebendes Kriterium abgestellt.

• **Zeitlich bezogene Abgrenzung:**

Eine Tätigkeit wird nebenberuflich ausgeübt, wenn sie – bezogen auf das Kalenderjahr – maximal 1/3 der Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten (im öffentlichen Dienst: 38,5: 3 = 12 Std. 49 Minuten) in Anspruch nimmt. Ob tatsächlich gleichzeitig ein Hauptberuf ausgeübt wird, spielt keine Rolle. Damit kann der Freibetrag auch von Rentnern, Studenten, Hausfrauen etc. in Anspruch genommen werden.

• **Tätigkeitsbezogene Abgrenzung:**

Eine Tätigkeit wird **nicht** nebenberuflich ausgeübt, wenn sie als Teil einer Haupttätigkeit anzusehen ist.

Beispiel: Die Haupttätigkeit besteht in einer Vollzeittätigkeit als angestellter Musiker bei einem Rundfunkorchester.

Die nebenberufliche Tätigkeit besteht als Chorleiter bei einer gemeinnützigen Einrichtung. Die tätigkeitsbezogene Abgrenzung ist eindeutig gegeben.

Die Haupttätigkeit besteht in einer Vollzeitbeschäftigung als Krankenpfleger im Altenheim.

Die nebenberufliche Tätigkeit besteht als Betreuer von Alten und Behinderten für eine andere gemeinnützige Einrichtung. Die tätigkeitsbezogene Abgrenzung ist eindeutig gegeben.

Die Abgrenzbarkeit von einer Haupttätigkeit ist in der Rechtsprechung nicht abschließend geklärt. Dies insbesondere dann, wenn keine einheitliche Haupttätigkeit vorliegt.

Beispiel: Ein Lehrer arbeitet in seiner Haupttätigkeit für verschiedene Auftraggeber und nebenberuflich als Lehrer für eine gemeinnützige Einrichtung. Mehrere gleichartige Tätigkeiten werden zusammengefasst, wenn sich nach allgemeiner Verkehrsauffassung aus dem Gesamtbild eine gleichartige Tätigkeit als Hauptberuf ergibt. Soweit alle Tätigkeiten als eine einheitliche Tätigkeit anzusehen sind, kann das Tatbestandsmerkmal „nebenberuflich“ nicht erfüllt werden.

Typische Fälle in der Praxis sind:

- Lehrer an öffentlichen oder kirchlichen Schulen
- Lehrbeauftragte an Hochschulen
- Dozenten bei der IHK, Handwerkskammer und an städtischen Volkshochschulen
- Trainer bei Sportvereinen
- Ausbilder bei der Feuerwehr oder im Rettungsdienst
- Chorleiter, Dirigenten, Musiker bei gemeinnützigen Vereinen oder Kirchengemeinden
- Jugendgruppenleiter bei gemeinnützigen Organisationen und Kirchen
- Krankenschwestern, Altenpfleger oder Pflegehelfer in Krankenhäusern, Pflegeheimen oder ambulanten Diensten, wenn der Träger eine Kommune, ein Wohlfahrtsverband oder eine Religionsgemeinschaft ist

2. Auftraggeber:

Öffentlicher Träger oder gemeinnützige Organisation

Bei dem Auftraggeber muss es sich um eine Behörde bzw. eine inländische **Person des öffentlichen Rechts oder um eine andere gemeinnützige Einrichtung** (Verein, gGmbH u.a.) handeln. Beispiel: Universitäten, Schulen, Volkshochschulen, Sportvereine, Einrichtungen der Wohlfahrtspflege etc.

Wenn alle drei Bedingungen erfüllt sind, bleiben Zahlungen **bis zu 2.100 € im Kalenderjahr steuer- und sozialversicherungsfrei**. Dabei spielt es keine Rolle, ob der nebenberuflich Tätige als Arbeitnehmer oder Selbständiger gilt.

Der Freibetrag kann von jeder Person nur einmal im Kalenderjahr genutzt werden, auch falls mehrere einschlägige Tätigkeiten bei verschiedenen Auftraggebern ausgeübt werden.

Der Arbeitgeber muss sich **schriftlich bestätigen lassen**, dass der pauschale Betrag noch nicht oder noch nicht voll ausgeschöpft wurde.

3. Arbeitnehmer oder Selbstständige und andere Prüffelder

Wenn man mehr als 2.100 € im Jahr verdient, ist **bei Arbeitnehmern** zu beachten, dass der Freibetrag auf die 400-€-Grenze bei geringfügig Beschäftigten **nicht angerechnet wird**. Soweit die Bedingungen erfüllt sind, bleibt damit ein Einkommen von bis zu 575 € monatlich steuer- und sozialversicherungsfrei. Bei einer Dauerbeschäftigung wären dann insgesamt 6.900 € im Jahr (12 x 400 € + 2.100 €) frei.

Während die 400 € für den Monatsdurchschnitt gelten, sind die 2.100 € ein Jahresbetrag. Deshalb kann bei Tätigkeiten, die nur für einen Teil des Jahres ausgeübt werden, der monatliche Gesamtbetrag noch höher liegen.

Übersteigende Beträge sind bei Arbeitnehmer steuer- und sozialversicherungspflichtig und müssen im Rahmen der normalen Lohnabrechnung abgerechnet werden. Werbungskosten können nur steuerlich geltend gemacht werden, soweit diese den Steuerfreibetrag überschreiten.

Selbständige, beispielsweise ein freiberuflicher Dozent an einer Volkshochschule, können ihre Werbungskosten ebenso nur geltend machen, soweit diese den Freibetrag übersteigen. Werbungskosten wirken sich bis zur Höhe des Freibetrages damit nicht steuerlich aus.

Beim 400-€-Job und beim Überleiterfreibetrag geht es um die Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit beim Empfänger als Arbeitnehmer! Es sollten jedoch auch andere Einkommensgrenzen, die beim Zahlungsempfänger zu finanziellen Nachteilen führen können, nicht außer Acht lassen:

Beispiele hierzu::

- **Die Hinzuverdienstgrenzen für Rentner**
Die allgemeine Hinzuverdienstgrenze bei Vollrenten (vorgezogene Altersrenten, E/U-Renten etc.) beträgt 1/7 der monatlichen Bezugsgröße. Dies sind zurzeit **400 €**.
Bei **Erwerbsunfähigkeitsrenten** stellt sich bei Überschreiten der Hinzuverdienstgrenze von 400 € die Frage nach der Erwerbsunfähigkeit und es kann ggf. nur noch eine Teilerwerbsunfähigkeitsrente gewährt werden. Hier **sollte die tatsächliche Hinzuverdienstgrenze** im Vorfeld beim Rententräger erfragt werden.
- Die Einkünftegrenze für den **Anspruch auf Kindergeld** bei Kindern ab 18 ist zu beachten!

4. Nachweise/Aufzeichnungspflichten zur Problemvermeidung und steuerlichen Anerkennung

Zur Vermeidung von Problemen bei späteren steuerlichen Prüfungen sollten über die genannten Prüffelder hinaus folgende schriftliche Nachweise geführt werden:

- Vereinbarung über die konkret zu erbringende Leistung des Zahlungsempfängers. Dies durch eine Beschreibung der Tätigkeit, die natürlich die begünstigten Voraussetzungen gem. Ziffer 1 und 2 erfüllen müssen. Aus der Beschreibung sollte zweifelsfrei erkennbar sein, dass es sich um eine nebenberuflich Tätigkeit als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer, Künstler oder als Betreuer/Pflegealter, kranker oder behinderter Menschen handelt.
- Der zeitliche Umfang der Tätigkeit sollte konkret bestimmt werden.
- Die Vereinbarung sollte die Leistungsverpflichtung und die Zahlungsverpflichtung konkret und vor dem Erbringen der Leistung bestimmen.
- Die tatsächliche Durchführung der Leistung sollte anhand von Dokumenten oder Stundennachweisen belegt werden können.
- Der **Auszahlungsbeleg** sollte folgende Informationen enthalten:
 1. Vollständiger Name und vollständige Anschrift des Zahlungsempfängers
 2. Kurzinfo zur erbrachten Leistung (Vortragsarbeit, Trainer, Betreuer etc.)
 3. Zeitraum der Leistungserbringung (Datum/Uhrzeit/Stunden)
 4. Höhe der erhaltenen Aufwandsentschädigung
 5. Bestätigung, dass der Übungsleiterpauschbetrag nach § 3 Nr. 26 EStG in Höhe von 2.100 € im lfd. Jahr, inklusive der hier erhaltenen Zahlung noch nicht überschritten wurde
 6. Datum und Unterschrift vom Zahlungsempfänger
 7. Unverbindliches Muster für eine Barquittung: **PDF-Download** bzw. **Word-Datei**

B. Ehrenamtspauschale - ab 2007:

Im Rahmen der Neuregelung nach dem „**Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements**“ erfolgte die Einführung eines **neuen Freibetrages** gemäß § 3 Nr. 26a EStG **in Höhe von 500 €**.

Für diesen zweiten Freibetrag gelten im Wesentlichen die **gleichen Bedingungen und Handlungsempfehlungen** wie für die beschriebene Übungsleiterpauschale bzw. den Freibetrag gem. § 3 Nr. 26 EStG in Höhe von 2.100 €. Allerdings kommt es hier nicht mehr auf die Art Tätigkeit an. Die Tätigkeit muss zwar weiterhin nebenberuflich ausgeführt werden, aber es spielt keine Rolle, ob das Vereinsheim gereinigt wird oder Buchhaltungsarbeiten erledigt werden. Auch hier handelt sich um einen Jahresbetrag, der von jedem Bürger nur einmal in Anspruch genommen werden kann. Ziel des Gesetzgebers war es die Möglichkeit für gemeinnützige Einrichtungen zu schaffen, Personen für eine **beliebige nebenberufliche Tätigkeit** gegen eine geringe pauschale Aufwandsentschädigung ohne steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Verpflichtungen zu beschäftigen. Der Freibetrag kann in Anspruch genommen werden, wenn für die gleiche Tätigkeit kein Anspruch auf den Übungsleiterpauschbetrag besteht. Es können damit beide Beträge nur nebeneinander in Anspruch genommen werden, soweit es sich um **verschiedene Tätigkeiten für die gleiche oder eine andere Organisation** handelt.

Von dieser Regelung können alle Helfer gemeinnütziger Organisationen profitieren. Es spricht auch nichts dagegen, wenn Helfer 500 € für Ihre Vereinstätigkeit vereinnahmen und diese anschließend wieder – gegen Spendenquittung – **an den Verein spenden**. Voraussetzung ist, dass ein Anspruch des Leistungsempfängers auf diese Leistung besteht, d.h. eine konkrete Vereinbarung oder ein Beschluss vorliegt, dass für diese Tätigkeiten dem Mitglied ein Betrag von xxx € zu gewähren ist. Wenn dann das Mitglied auf die Auszahlung verzichtet und dem Verein somit den „Anspruch auf Geldzahlung“ spendet, ist dies gegen Spendenquittung möglich. Wir empfehlen allerdings die Aufwandsentschädigung an das Mitglied auszahlen und es dann dem Mitglied zu überlassen wie und in welcher Form eine Spende an den Verein erteilt wird.

Hier zum Download des Bundesfinanzministeriums: **[BMF Schreiben zur Ehrenamts-
pauschale vom 25.11.2008](#)**

Die Bescheinigung/Quittung über den Erhalt der Vergütung sollte analog zu den Entwürfen für den Übungsleiterpauschbetrag erfolgen. **[Hier unser MUSTER](#)** als PDF und **[hier als DOC-Datei](#)**.

Problemfeld: Künstlersozialversicherung

Versicherter Personenkreis

Versichert über die **KSV** sind inländische (nicht nur vorübergehend) **selbständige Künstler** und **Publizisten** und damit nicht Arbeitnehmer. Versicherte können im Sinne nur natürliche Personen sein, d.h. juristische Personen (GmbH, Ltd., AG) scheiden damit ebenfalls aus. Ein Zusammenschluss mehrerer Künstler/Publizisten in Form einer Personengesellschaft steht der Versicherungspflicht nicht entgegen.

Künstler/Publizist:

Künstler ist, wer Musik, darstellende oder bildende Kunst schafft, ausübt oder lehrt

Typische Berufe selbständiger Künstler sind: **Aktionskünstler, Alleinunterhalter, Autor**, Bildermaler, Chorleiter, Designer (auch Homepageersteller/Web-Designer), Entertainer, Filmemacher, Photograph, Grafiker, Journalist, Kameramann, Komponist, Karikaturist, Kritiker, Korrespondent, Lektor, Musiker, Musiklehrer, Publizist, PR-Mann, Redakteur, Regisseur, Sänger, Schauspieler, Schriftsteller, Texter, Tänzer, Unterhaltungskünstler, Visagist, Zauberer, Zeichner u.a..

Nicht versichert sind:

- o **Arbeitnehmer**, die im Hauptberuf sozialversicherungspflichtige Einkünfte erzielen
- o **Juristische Personen** wie Kapitalgesellschaften
- o **Unternehmer mit mehr als einen sozialversicherungspflichtigen Mitarbeiter**
- o **Geringverdiener** = Künstler/Publizisten mit einem voraussichtlichen Arbeitseinkommen v. nicht mehr als 3.900 €

1. Informationen für Unternehmer

In § 24 des KSVG sind die Unternehmen beschrieben, die einen Beitrag zur Künstlersozialversicherung zu leisten haben. Die Vorschrift ist umfassend und erreicht damit **nahezu alle Auftraggeber künstlerischer oder publizistischer Leistungen**.

Es sind drei Gruppen zu unterscheiden:

- a) Zur Künstlersozialabgabe sind folgende Unternehmen/Unternehmer verpflichtet:
 - o Buch-, Presse- und Sonstige Verlage
 - o Presseagenturen einschließlich der Bilderdienste
 - o Theater (ausgenommen Kino), Orchester, Chöre und vergleichbare Unternehmen
 - o Theater-, Konzert- und Gastspieldirektionen sowie sonstige Unternehmen, deren Zweck darauf gerichtet ist, für die Aufführung oder Darbietung künstlerischer oder publizistischer Werke oder Leistungen zu sorgen
 - o Rundfunk und Fernsehen
 - o Herstellung bespielter Bild- und Tonträger
 - o Galerien, Kunsthandel
 - o Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit für Dritte
 - o Variete- und Zirkusunternehmen, Museen
 - o Aus- und Fortbildungseinrichtungen für künstlerische oder publizistische Tätigkeiten

- b) Zur Künstlersozialabgabe sind auch Unternehmer verpflichtet, die für **Zwecke ihres eigenen Unternehmens** Werbung und Öffentlichkeitsarbeit betreiben und dabei **nicht nur gelegentlich Aufträge** an selbständige Künstler oder Publizisten erteilen. Nicht nur gelegentlich bedeutet hier bereits, dass Werbemaßnahmen mindesten **einmal jährlich** durchgeführt werden.
- c) Zur Künstlersozialabgabe sind auch Unternehmer verpflichtet, die nicht nur gelegentlich Aufträge an selbständige Künstler oder Publizisten erteilen, um deren Leistungen zu nutzen und um in Zusammenhang mit diesen Einnahmen zu erzielen. Werden im Jahr nicht **mehr als drei Veranstaltungen** durchgeführt, liegt eine nur gelegentliche Erteilung von Aufträgen vor.

Bei Beauftragung eines Unternehmers der gestalterisch tätig ist, kann davon ausgegangen werden kann, dass die Künstlersozialabgabe zu leisten ist. Da es eine Entscheidung des Einzelfalles ist, ob die Künstlersozialabgabe zu leisten ist oder nicht, sollten Sie bei Beauftragung von Tätigkeiten aus dem Künstlerkatalog im Zweifel mit Ihrem Berater sprechen.

Bemessungsgrundlage und Höhe des Beitrags für den Auftraggeber:

Die Abgabe zur Künstlersozialversicherung beträgt (ab 2009) **3,9% des Rechnungsbetrages** (ohne Umsatzsteuer).

Wichtiger Hinweis:

Für **Künstler/Publizisten, die im Hauptberuf sozialversicherungspflichtig beschäftigt** sind, aber ihre Leistungen als nebenberuflich Selbständige erbringen, ist dennoch der Beitragsanteil von 3,9% für Auftraggeber zu leisten. Dies hat der Gesetzgeber geregelt, um Missbrauchstatbestände zu vermeiden (§§ 3–5 KSVG).

2. Informationen für Vereine

- Die für die auftraggebenden Unternehmer angeführten Regelungen gelten bis auf nachfolgende Ausnahmen auch für Vereine:
- Nicht „kommerzielle“ Veranstalter, wie z.B. Hobby- und Laienmusikervereinigungen, Liebhaberorchester, Karnevalsvereinigungen, fallen nur unter die Abgabepflicht, wenn in einem Kalenderjahr mehr als drei Veranstaltungen mit vereinsfremden Künstlern oder Publizisten aufgeführt oder dargeboten werden.
- Soweit das Entgelt im Rahmen der Aufwandsentschädigung/Übungsleiterpauschale nach § 3 Nr. 26 EStG (max. 2.100 € p.a.) abgerechnet werden kann, ist keine Künstlersozialabgabe zu leisten.

3. Meldeverfahren

Gem. § 27 Abs. 1 Satz 1 KSVG haben alle abgabenpflichtige Unternehmer spätestens bis zum 31. März des Folgejahres der KSK die Summe der den Künstlern/Publizisten gewährten Entgelte auf vorgeschriebenem Formular zu melden. Die Künstlersozialabgabe wird dann durch Bescheid erhoben. Vorauszahlungen können ebenso per Bescheid festgelegt werden.

Exkurs: Steuerliche Behandlung der geringwertigen Wirtschaftsgüter ab 2008

Geringwertige Wirtschaftsgüter (i.S. v. § 6 Abs. 2 EStG), kurz GWGs, sind selbstständig nutzungsfähige, abnutzbare, bewegliche Gegenstände, die dem Unternehmen länger als ein Jahr dienen und Anschaffungskosten von netto 410 € nicht übersteigen. Sie sind nicht investitionszulagenbegünstigt.

Seit dem Jahr 2008 gelten für die Gewinneinkunftsarten, wie die Einkünfteermittlung aus Gewerbebetrieb und selbstständiger/freiberuflicher Tätigkeit geänderte Abschreibungsregelungen, die auf bewegliche Wirtschaftsgüter bis zu Anschaffungskosten von 1.000 € ausgedehnt wurden. Die Gewinnermittlungsart (Einnahmen-/Ausgabenrechnung oder Bilanzierung) ist hierbei unbeachtlich.

1. Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten bis netto 150 €

VZ 2008+2009:

Die Aufwendungen sind grundsätzlich in voller Höhe als Aufwand zu verbuchen. Es besteht kein Aktivierungswahlrecht (§ 6 Abs. 2 Satz 1 a.F.)

Ab VZ 2010:

Die Aufwendungen sind grundsätzlich über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer zu verteilen (Afa nach Maßgabe § 7 EStG).

Alternativ können die Aufwendungen für ein Wirtschaftsgut bis zu Anschaffungskosten von 150 € im Jahr der Anschaffung in voller Höhe als Betriebsausgabe verbucht werden (§ 6 Abs. 2 EStG). Das Wahlrecht kann für jedes einzelne Wirtschaftsgut individuell ausgeübt werden (BMF: Wirtschaftsgut bezogendes Wahlrecht).

Mit Ausnahme der buchmäßigen Erfassung in der Buchhaltung besteht aus steuerlichen Gründen keine Verpflichtung zur Aufnahme im Anlageverzeichnis. Aus Sicht des Unternehmers und einer ordentlichen Bestandsführung des Inventars, kann dies jedoch sinnvoll sein. Hier sollten die GWGs über ihre wirtschaftliche Nutzungsdauer geführt werden. Die handelsrechtlichen Vorschriften gem. § 240 HGB sind ebenso zu beachten.

2. Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten von mehr als 150 € bis maximal 410 €

VZ 2008+2009:

Für Aufwendungen aller im Wirtschaftsjahr angeschafften Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten von **mehr als netto 150 €** und **maximal netto 1.000 €** ist ein jahrgangsbezogener Sammelposten zu bilden (§ 6 Abs. 2a EStG a.F.). Der Sammelposten wird im Jahr der Bildung und in den vier Folgejahren zu gleichen Teilen gewinnmindernd aufgelöst. Dies bedeutet, dass die Endsumme des Sammelpostens (Einrichten eines eigenen Bestandskontos) im Jahr der Bildung und in den vier Folgejahren zu je 20 % als Aufwand verbucht wird.

Nach § 6 Abs. 2a EStG bestehen keine entsprechenden Aufzeichnungspflichten. Handelsrechtliche Verpflichtungen zur Aufnahme im Anlageverzeichnis (§ 240 HGB) und grundsätzliche unternehmerische Überlegungen hierzu sind jedoch zu beachten.

Ab VZ 2010:

Die Aufwendungen sind grundsätzlich über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer zu verteilen (Afa nach Maßgabe § 7 EStG).

Wahlrecht 1:

Alternativ kann das Wirtschaftsgut im Jahr der Anschaffung in voller Höhe abgeschrieben werden (§ 6 Abs. 2 EStG). Das Wahlrecht kann für jedes einzelne Wirtschaftsgut individuell ausgeübt werden (BMF: Wirtschaftsgut bezogendes Wahlrecht).

Soweit nicht aus der Buchführung (GWG-Konto) ersichtlich, ist das Wirtschaftsgut mit den Mindestangaben (Bezeichnung, Tag der Anschaffung, Anschaffungskosten) in einem besonderen laufend geführten Verzeichnis (Anlage-/Afa-Verzeichnis/Anlagebuchhaltung) aufzuführen (§ 6 Abs. 2 Satz 4+5 EStG).

Wahlrecht 2:

Für Aufwendungen aller im Wirtschaftsjahr angeschafften Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten von mehr als 150 € und maximal 1.000 € wird ein jahrgangsbezogener Sammelposten gebildet (§ 6 Abs. 2a EStG, R 6.13 Abs. 6 EStR). Der Sammelposten wird im Jahr der Bildung und in den vier Folgejahren zu gleichen Teilen gewinnmindernd aufgelöst. Dies bedeutet, dass die Endsumme des Sammelpostens im Jahr der Bildung und in den vier Folgejahren zu je 20% als Aufwand verbucht wird. Die Entscheidung, ob ein jahrgangsbezogener Sammelposten gebildet wird, kann für jedes Jahr individuell getroffen werden. Wurde die Entscheidung zur Bildung eines Sammelpostens getroffen, ist diese jedoch für alle Wirtschaftsgüter dieser Fallgruppe bindend. Das Wahlrecht bezieht sich auf den Veranlagungszeitraum/das Wirtschaftsjahr und nicht auf das einzelne Wirtschaftsgut.

Nach § 6 Abs. 2a EStG bestehen keine entsprechenden Aufzeichnungspflichten. Handelsrechtliche Verpflichtungen zur Aufnahme im Anlageverzeichnis (§ 240 HGB) und grundsätzliche unternehmerische Überlegungen hierzu sind jedoch zu beachten.

3. Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten von mehr als 410 € bis maximal 1.000€ VZ 2008+2009:

Für Aufwendungen aller im Wirtschaftsjahr angeschafften Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten von **mehr als netto 150 € und maximal netto 1.000 €** ist ein jahrgangsbezogener Sammelposten zu bilden (§ 6 Abs. 2a EStG a.F.). Der Sammelposten wird im Jahr der Bildung und in den vier Folgejahren zu gleichen Teilen gewinnmindernd aufgelöst. Dies bedeutet, dass die Endsumme des Sammelpostens (Einrichten eines eigenen Bestandskontos) im Jahr der Bildung und in den vier Folgejahren zu je 20% als Aufwand verbucht wird.

Nach § 6 Abs. 2a EStG bestehen keine entsprechenden Aufzeichnungspflichten. Handelsrechtliche Verpflichtungen zur Aufnahme im Anlageverzeichnis (§ 240 HGB) und grundsätzliche unternehmerische Überlegungen zur Führung eines ordentlichen und umfassenden Inventarverzeichnisses sind jedoch zu beachten.

Ab VZ 2010:

Die Aufwendungen sind grundsätzlich über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer zu verteilen (Afa nach Maßgabe § 7 EStG).

Alternativ kann für die Aufwendungen aller im Wirtschaftsjahr angeschafften Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten von mehr als netto 410 € und maximal netto 1.000 € ein jahrgangsbezogener Sammelposten gebildet (§ 6 Abs. 2a EStG, R 6.13 Abs. 6 EStR) werden. Der Sammelposten wird im Jahr der Bildung und in den vier Folgejahren zu gleichen Teilen gewinnmindernd aufgelöst. Dies bedeutet, dass die Endsumme des Sammelpostens im Jahr der Bildung und in den vier Folgejahren zu je 20 % als Aufwand verbucht wird. Die Entscheidung, ob ein jahrgangsbezogener Sammelposten gebildet wird, kann für jedes Jahr individuell getroffen werden. Wurde die Entscheidung zur Bildung eines Sammelpostens getroffen, ist diese jedoch für alle Wirtschaftsgüter dieser Fallgruppe bindend. Das Wahlrecht bezieht sich auf den Veranlagungszeitraum/das Wirtschaftsjahr und nicht auf das einzelne Wirtschaftsgut.

Nach § 6 Abs. 2a EStG bestehen keine entsprechenden Aufzeichnungspflichten. Handelsrechtliche Verpflichtungen zur Aufnahme im Anlageverzeichnis (§ 240 HGB) und grundsätzliche unternehmerische Überlegungen zur Führung eines ordentlichen und umfassenden Inventarverzeichnisses sind jedoch zu beachten.

Die Wahlrechte ab 2010 nachfolgend als Übersicht:

AHK netto	1. Wahlmöglichkeit	2. Wahlmöglichkeit	3. Wahlmöglichkeit
bis 150 €	aktivieren und nach ND abschreiben	Sofortabzug als Betriebsausgabe	
150 € bis 410 €	aktivieren und nach ND abschreiben	Sofortabzug als Betriebsausgabe	Sammelposten einheitlich 150 € – 1.000 €
410 € bis 1.000 €	aktivieren und nach ND abschreiben		Sammelposten einheitlich 150 € – 1.000 €

Weitere Handlungsempfehlungen:

Soweit Wahlrechte genutzt werden können, sollte zwischen einem Sofortabzug oder der Verteilung über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer gewählt werden. Die Poolbildung – Verteilung der Aufwendungen über ein Sammelpostenbestandskonto bringt keine Vorteile.

Ob eine Sofortabschreibung oder die Verteilung über die Nutzungsdauer sinnvoll erscheint kann zweckmäßigerweise am Jahresende entschieden werden.

Hierzu sollte die Verbuchung der Anschaffungskosten gleich in hierzu angelegte Konten für die drei Fallgruppen erfolgen.

1. GWG mit Anschaffungskosten bis zu 150 €
2. GWG mit Anschaffungskosten bis zu 410 €
3. WG mit Anschaffungskosten von mehr als 410 € und maximal 1.000 €

Ausnahmeregelungen:

Bei der **Investitionszulage** nach dem InvZulG 2007 (§ 2 Abs. 1 S. 1) bleibt es dabei, dass Geringwertige Wirtschaftsgüter **bis zu einem Wert von 410 € nicht begünstigt sind**.

Haftung des Vorstands

Aus dem bürgerlichen Gesetzbuch (BGB): § 31a Haftung von Vorstandsmitgliedern

(1) Ein Vorstand, der unentgeltlich tätig ist oder für seine Tätigkeit eine Vergütung erhält, die 500 € jährlich nicht übersteigt, haftet dem Verein für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins.

(2) Ist ein Vorstand nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

Mit dieser Neuregelung wurde die Haftung des Vorstands auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dennoch sind die Risiken erheblich und nicht wenige aktive Mitglieder scheuen aus diesem Grunde eine Mitarbeit im Vorstand.

Handlungsempfehlung:

1. **Haftungsfreistellung** durch Anpassung der Satzung (§ 40 BGB i.V. m. § 31a Abs. 1 S. 2 BGB)
2. Abschluss einer **Haftpflichtversicherung**

Die häufigsten Haftungsfallen/Haftungsfälle:

(Vergleiche §§ 64, 34 AO i.V. m. § 26 BGB)

1. **Gefälligkeitsatteste/falsch ausgestellte Belege/Mitwirkung bei der Steuerhinterziehung**
Mögliche Folgen: (§§ 69, 34, 35 AO i.V. m. § 26 BGB, § 264, § 266a StGB)
Mithaftung des Vorstands für die hinterzogenen Steuern, steuerlichen Folgen und ggf. Einleitung eines Steuerstrafverfahrens gegen den betroffenen Vorstand.
2. **Nichterfüllung der steuerlichen Pflichten des Vereins**
Mögliche Folgen: (§§ 69, 34, 35 AO i.V. m. § 26 BGB)
Das Finanzamt kann Steuerschulden des Vereins direkt beim Vorstand vollstrecken.
3. **Nichtabführung von Sozialversicherungsbeiträgen für Arbeitnehmer**
Mögliche Folgen: (§ 823 Abs. 2 BGB, §§ 28 SGB IV, § 266s StGB)
Der Vorstand haftet persönlich für die Einbehaltung und Abführung der SV-Beiträge.
4. **Fehlerhafte Buchführung / Umsatzsteuerdelikte**
Mögliche Folgen: (§§ 69, 34, 35 AO i.V. m. § 26 BGB)
Aberkennung der Gemeinnützigkeit; Persönliche Haftung des Vorstands bei nachlässiger Buchführung/geduldet nachlässiger Buchführung/fahrlässiger Verzicht auf Einholung fachlichen Rates.
5. **Insolvenzverschleppung bei Zahlungsunfähigkeit/Überschuldung**
Gem. § 42 Abs. 2 Satz 1 BGB ist der Vorstand verpflichtet im Falle der Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit des Vereins die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen (§ 13 Abs. 1 InsO).
Mögliche Folgen: (§ 42 Abs. 2 Satz InsO)
Bei Verzögerung des Antrages haften die Vorstandsmitglieder denen hierbei ein Verschulden zur Last fällt gegenüber den Gläubigern als Gesamtschuldner.

Hinweis:

Verschulden liegt auch bei einer nachlässig oder verspätet geführten Buchhaltung vor. Zahlungsunfähigkeit liegt vor (§ 17 InsO), wenn der Verein nicht in der Lage ist seine Verbindlichkeiten bei Fälligkeit auszugleichen. Juristische Personen, wie der eingetragene Verein, sind auch bei Überschuldung verpflichtet Insolvenz anzumelden. Bei Verdacht der Überschuldung ist eine Überschuldungsbilanz aufzustellen.

6. Verstoß gegen gesetzliche Schutzvorschriften

Mögliche Folgen: Bußgeld gegen den Vorstand gem. § 26 BGB

7. Verletzung der Versicherungspflicht

Mögliche Folgen: Haftung des Vorstands für die Schäden/Strafverfahren

Dies reicht an Informationen für einen Überblick und eine Sensibilisierung für das Thema.

Bei Fragen etc. stehe ich gerne zur Verfügung.

Selbstverständlich stehen Ihnen die Berater der **Gonze & Schüttler AG, Steuer- und Wirtschaftsberatungsgesellschaft** in Nidderau mit Niederlassungen in Frankfurt/Main, Leipzig und Döbeln und die Netzwerkpartner wie die **Anwalts- und Notariatskanzlei Jahn & Rug aus Nidderau** bei Fragen bzw. mit Ihrem Leistungsangebot gern zur Verfügung.

Ihr, Dieter P. Gonze, Steuerberater

E-Mail an: steuerberater@gonze.de

Website: www.vereinsberater.de / www.netzwerk-nidderau.de